

Geldmarkt und Bankpolitik in der Schweiz im III. Quartal 1914.

Nach einem Vortrag in der statistisch-volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu Basel, den 2. November 1914.

Von Julius Landmann.

I.

Was sich in der letzten Juli- und den ersten Augustwochen zur Überraschung und Bestürzung sämtlicher Beteiligten vor unseren Augen abspielte, das zwar nur vorübergehende aber fast völlige Versagen der gesamten schweizerischen Zahlungs- und Kreditorganisation, und als Folge dieses Versagens eine schwere Erschütterung des gesamten Wirtschaftsverkehrs, dies stellt sich uns bei retrospektiver Betrachtung als natürliche, fast unvermeidliche Konsequenz der unzulänglichen Liquidität des schweizerischen Bankwesens dar. Wollen wir uns die Genesis dieser Erschütterung erklären, dann müssen wir folglich von der unzureichenden Liquidität, um nicht zu sagen von der völligen Illiquidität des schweizerischen Bankwesens ausgehen. Wir vergleichen zu diesem Zwecke am besten die Liquidität der schweizerischen Bankinstitute mit derjenigen der englischen und der deutschen Banken.

Das englische Bankwesen steht bekanntlich unter dem Regime des Einreservesystems. Für die nach Hunderten von Millionen Pfund zählenden Verbindlichkeiten der englischen Joint-Stock-Banken wird ein verhältnismässig kleiner Kassenbestand (cash in hand) gehalten. Neben diesem Bestande verfügt jedes grössere Institut über ein namhaftes Guthaben bei der Bank von England (cash at Bank of England), und zwar in Beträgen, die weit über das zur Begleichung der täglichen Verrechnungen im Clearinghouse erforderliche Mass hinausgehen. Dieses Guthaben bei der zentralen Notenbank wird aber, anders als auf dem Kontinent, nicht eigentlich als die Ergänzung des eigenen Kassenbestandes betrachtet. Grosse Beträge im eigenen Diskontogeschäft nicht zur Verwendung gelangender Gelder werden als „tägliches Geld“ oder mit einer Kündigungsfrist bis zu sieben Tagen (money at call and short notice) den Londoner Wechselmaklern, den billbrokers und den Effekthändlern an der Börse übergeben. Die Wechselmakler ziehen damit zum billigsten Privatkontosatz das beste Wechselmaterial an sich, welches sie bei den Banken als Faustpfand für das ihnen geliehene tägliche Geld hinterlegen; die Effekthändler stellen Sicherheit durch Verpfändung entsprechend grosser Wert-

schriftenbestände. Steigt der Bedarf einer Bank an Disponibilitäten über ihren eigenen Kassenbestand, dann zieht sie nicht etwa ihr Guthaben bei der Bank von England zurück, sondern kündigt die täglichen Gelder zur Rückzahlung; das Guthaben bei der Bank von England gilt als Reserve, und darunter versteht man in England die Mittel, die zur Deckung aussergewöhnlicher, das heisst nicht aus dem normalen Geschäftsbetriebe sich ergebender Bedürfnisse bereitgestellt sein müssen.

Von namhaften Angehörigen des englischen Bankwesens wird die Forderung erhoben, dass die baren Kassenbestände jederzeit mindestens 10 % der täglich fälligen Verbindlichkeiten erreichen sollten, davon etwa 5 % als till money für den täglichen Kassenverkehr und weitere 5 % für Fälle stärkerer Inanspruchnahme, und dass abermals 10 % dieser Verbindlichkeiten bei der Bank von England deponiert sein sollten, wovon wieder 5 % für den täglichen Giro- und Clearingverkehr und 5 % als Reserve.

Die heutige Struktur englischer Bankbilanzen erfüllt diese Forderung zwar nicht völlig, aber die Differenz zwischen Wirklichkeit und Postulat ist nicht gar gross (vgl. Tabelle auf S. 292/293). Bei 43 englischen Joint-Stock-Banken standen am 31. Dezember 1913 täglich fälligen Verbindlichkeiten im Betrage von 809 Millionen Pfund Kassenbestände und Bankguthaben in der Höhe von 130 Millionen Pfund gegenüber, was einer Deckung dieser Verbindlichkeit durch Barschaft und Guthaben bei der Bank von England in der Quote von 16 % entspräche. Die liquiden Mittel, worunter Kassa, Bankguthaben, tägliches Geld und Vorschüsse mit kurzer Kündigungsfrist an Wechselmakler und Effekthändler, Wechsel und Lombardvorschüsse zusammengefasst sind, erreichten 96 % der kurzfristigen und 86 % aller Verbindlichkeiten, eine Situation, die selbst nach Berücksichtigung der von neueren Autoren, so etwa von Ad. Weber und E. Jaffé gemachten Vorbehalte, immer noch als sehr liquide bezeichnet werden muss.

Die Kritik tadelt, und dies ist der Inhalt der Diskussionen über das Einreservesystem, dass die Zahlungsbereitschaft der Banken fast ganz und gar auf die

eine Reserve der Bank von England angewiesen ist. Denn wenn auch die einzelne Bank den steigenden Bedarf an Disponibilitäten nicht durch Reduktion ihres Guthabens bei der Bank von England, sondern durch Kündigung der täglichen Gelder deckt, so müssen doch die Wechselmakler, um die ihnen gekündigten Beträge zurückzuzahlen, Wechsel bei der Bank von England rediskontieren, so dass es indirekt doch die zentrale Notenbank ist, aus deren Reserve die Deckung des Bedarfes erfolgt. Es wird, namentlich seit der Krisis im Jahre 1907, die Schaffung einer zweiten Reserve verlangt, die nur bei anormaler Anspannung des Marktes als eigentliche Krisenreserve zur Verwendung kommen sollte. (Die neuere Diskussion über das Einreservesystem in England wurde durch einen Vortrag des Sir Edward Holden im Londoner Institute of Bankers eingeleitet, über den der Londoner Economist in der Nummer vom 19. Januar 1907 kritisch berichtet. Die zu dieser Frage erstatteten Gutachten der Vereinigten englischen Handelskammern und der Londoner Handelskammer sind veröffentlicht im Bankers' Magazine, März und September 1909. Die Ausgabe vom September 1909 bringt überdies beachtenswerte Beiträge zum gleichen Problem von J. Herbert Tritton und R. H. Inglis Palgrave.)

Die Gefahren des Einreservesystems machen sich bei der deutschen Bankverfassung um so empfindlicher bemerkbar, als dort die den englischen Instituten eigenen bedeutenden Anlagen täglich verfügbarer Gelder bei Wechselmaklern und Effektenhändlern nicht vorhanden sind. Der eigentliche Kassenbestand der deutschen Institute stellt kaum eine Reserve im englischen Sinne dieses Wortes dar, er deckt gerade den Bedarf an Bargeld für den täglichen Kassenverkehr; als Reserve gelten, neben den Bankguthaben, die Anlagen in Diskontowechseln und börsengängigen beziehungsweise reichsbanklombardfähigen Effekten, durch deren Rediskontierung oder Lombardierung bei der Reichsbank der Bedarf an Disponibilitäten gedeckt werden kann. Diese Situation hat allerdings im Verlaufe der letzten Jahre eine gewisse Verschiebung erfahren. Der Präsident des Reichsbankdirektoriums, v. Havenstein, hat sofort nach Antritt seines Amtes, 1907, eine Politik systematischer Erziehung der deutschen Banken zu erhöhter Liquidität inauguriert, hat dauernd auf Verringerung der langfristigen und spekulativen Anlagen und Erhöhung der Barreserven gedrungen, wobei ihm die Zweimonatsbilanzen als stumme Mahner gute Dienste geleistet haben, und hat nach der Marokkokrisis die Forderung aufgestellt: allmähliche Erhöhung der Barreserven auf 15 % der fremden Gelder. Die beteiligten Institute haben dieser Forderung zugestimmt. Der Gewinnausfall, den die Haltung grösserer Barreserven

selbstverständlich zur Folge haben musste, sollte durch das unter tatkräftiger Mitwirkung der Reichsbank geschaffene Konditionenkartell deutscher Banken wieder ausgeglichen werden. (Nähere Details hierüber bei Plenge, „Von der Diskontopolitik zur Herrschaft über den Geldmarkt“, und bei Lansburgh, „Die Massnahmen der Reichsbank zur Erhöhung der Liquidität der deutschen Kreditwirtschaft“, 1914.) Nach den veröffentlichten Zwischenbilanzen 93 deutscher Bankinstitute (vgl. Tabelle auf S. 292/293) waren am 30. Juni 1914 die kurzfristigen Verbindlichkeiten zu 65 %, die gesamten Verbindlichkeiten zu 53 % durch liquide Mittel gedeckt, und nicht wesentlich hiervon verschiedenen (63 bzw. 54 %) gestaltete sich auf den gleichen Zeitpunkt das Deckungsverhältnis bei den 8 Berliner Grossbanken.

Bezeichnen wir das in England und im Deutschen Reiche herrschende System als Einreservesystem, so können wir das in der Schweiz herrschende als das Keinreservesystem bezeichnen. Die überwiegende Mehrzahl sämtlicher Institute hält weder, wie in England, grössere Barbestände und Bankguthaben, noch verfügt sie, wie in Deutschland, über kurzfristige Anlagen, die geeignet wären, zur Grundlage der Inanspruchnahme der zentralen Notenbank zu werden.

Nach den zuletzt für das Jahr 1909 publizierten Untersuchungen des statistischen Bureaus der Schweizerischen Nationalbank, die sich auf das gesamte schweizerische Bankwesen erstrecken, belief sich bei den schweizerischen Aktienbanken (vgl. Tabelle auf S. 292 und 293) die Deckung sämtlicher Verbindlichkeiten (die Gesamtsumme der kurzfristigen Verbindlichkeiten lässt sich aus den in Note Nr. 6 der Tabelle auf S. 293 angegebenen Gründen nicht feststellen) auf 36.4 %. Auf diesen Gesamtdurchschnitt wirkt günstig die verhältnismässig hohe Liquidität der grösseren und grössten Institute ein. Die Grossbanken (Institute mit einem Aktienkapital von über 20 Millionen Franken) weisen mit 50.8 % eine Liquidität auf, die hinter derjenigen der deutschen Grossbanken (54 %) kaum nennenswert zurückbleibt. Auch bei den Instituten, deren Aktienkapital sich zwischen 10 und 20 Millionen Franken bewegt, steht die Deckung mit 42.2 % über dem Gesamtdurchschnitt. Bei allen übrigen Instituten steht sie unter diesem Gesamtdurchschnitt, und zwar wird die Deckungsquote desto kleiner, je geringer das Eigenkapital der Bank, um schliesslich bei den Zwergaktienbanken mit einem Kapital von weniger als Fr. 500,000 auf 7.8 beziehungsweise 5.5 % zu sinken. Dieselbe Situation, allerdings auf einem auch absolut niedrigerem Niveau, wiederholt sich bei den in der Form einer Genossenschaft organisierten Instituten. Bei einem Gesamtdurchschnitt von 10.8 % beläuft sich die Deckung der Verbindlichkeiten

Die Liquidität der Banken.

A. Banken in Grossbritannien und Irland. 31. Dezember 1913. Quelle: Londoner Economist.

Bezeichnung der Bankgruppen	Passiva			Aktiva			Prozentuale Deckung		
	Depositen und Kreditoren	Akzepte	Alle Verbindlichkeiten (exklusive eigene Mittel)	Kasse, Guthaben bei der Notenbank, tägliches Geld und Guthaben mit kurzer Kündigung ¹⁾	Wechselportefeuille und Lombardvorschüsse ²⁾	Zusammen liquide Mittel	der Depositen und Kreditoren durch Kasse, Bankguthaben, tägliches Geld und Guthaben mit kurzer Kündigung ¹⁾	durch liquide Mittel	
								der Depositen, Kreditoren und Akzepte	aller Verbindlichkeiten
Werte in 1000 £									
43 englische Banken	809,352	61,705	880,983	235,958 ³⁾	539,800	775,758	29 ³⁾	96	86
9 schottische Banken	125,887	7,744	142,507	33,961	77,764	111,725	27	88	78
9 irische Banken	70,657	8,074	79,810	17,189	48,600	65,789	24	93	82
8 englische Privatbankiers	27,089	45,846	28,658	6,468	16,803	23,271	24	91	81

B. Deutsche Banken. 30. Juni 1914. Quelle: Zweimonatsbilanzen, zusammengestellt und publiziert von der Reichsbank.

Bezeichnung der Bankgruppen	Aktiva					Passiva					Prozentuale Deckung	
	Kassa, Giroguthaben bei der Notenbank und Bankguthaben	Reichsbankfähige Wechsel ¹⁾	Börsengängige und reichsbanklombardfähige Effekten	Reports und Lombards	Zusammen liquide Mittel ²⁾	Bankguthaben und innert 7 Tagen verfügbare Depositen und Kreditoren	Depositen und Kreditoren innert 8 bis 90 Tagen verfügbar	Akzepte und avisierte, noch nicht eingelöste Checks	Total kursfällige Verbindlichkeiten	Alle Verbindlichkeiten (exklusive eigene Mittel)	durch liquide Mittel	
											der kursfälligen	aller
Werte in Millionen Mark											Verbindlichkeiten	
93 Banken, die Zwischenbilanzen veröffentlichen	1230	2738	642	1272	5882	5103	1778	2158	9039	11,060	65	53
8 Berliner Grossbanken	832	1802	370	722	3726	3296	1298	1316	5910	6,827	63	54

C. Banken in der Schweiz. 31. Dezember 1909. Quelle: Zeitschrift für schweizerische Statistik, Jahrgang 1912.

Bezeichnung der Bankgruppen	Passiva		Aktiva					Prozentuale Deckung der Verbindlichkeiten durch leicht greifbare Mittel
	Kreditoren und Depositen, ¹⁾ inklusive Spargelder	Alle Verbindlichkeiten, exklusive eigene Mittel	Kassa- und Giroguthaben	Korrespondenten-Debitoren	Wechselportefeuille	Lombardkredite und Reports	Zusammen leicht greifbare Mittel ²⁾	
<i>Aktienbanken.</i>								
27 Banken mit Aktienkapital bis Fr. 100,000	87,262	87,853	768	404	3,456	261	4,889	5.56
52 " " " von " 100,001 bis 500,000	160,333	165,246	1,867	1,048	8,533	1,457	12,905	7.81
33 " " " " " 500,001 " 1,000,000	195,952	204,875	2,927	3,952	31,025	2,351	40,255	19.65
35 " " " " " 1,000,001 " 5,000,000	463,198	499,505	8,460	23,913	81,417	16,820	130,610	26.15
5 " " " " " 5,000,001 " 10,000,000	243,505	250,931	2,552	4,074	43,908	17,216	67,750	27.00
7 " " " " " 10,000,001 " 20,000,000	280,751	370,178	9,183	25,640	89,892	31,771	156,486	42.27
5 " " " " über " 20,000,000	872,228	1,118,543	28,870	76,516	272,305	191,207	568,898	50.86
Total 164 Aktienbanken	2,303,229	2,697,131	54,627	135,547	530,536	261,083	981,793	36.40

Genossenschaftsbanken.

26 Banken ohne Kapital		178,167	181,199	—	—	—	—	3,850	2.12
4 " mit Gen.-Kap. bis Fr. 100,000		24,171	24,190	—	—	—	—	364	1.50
10 " " " von " 100,001 bis 500,000		57,160	57,199	—	—	—	—	3,040	5.28
8 " " " " " 1,000,001 " 5,000,000		111,852	116,186	—	—	—	—	17,287	14.88
1 Bank " " über " 20,000,000		274,038	294,515	—	—	—	—	48,642	16.52
Total 49 Genossenschaftsbanken		645,388	673,689	9,265	5,565	57,859	494	73,183	10.86

Einzelne Kategorien schweizerischer Bankunternehmungen.

Bezeichnung der Bankgruppen	Passiva				Aktiva					Prozentuale Deckung der Verbindlichkeiten durch leicht greifbare Mittel
	Check- und Giro-rechnungen, Korrespondenten- und Kontokorrent-Kreditoren	Ob-ligationen und De-positen ⁶⁾	Spar-kassen-einlagen	Alle Verbind-lichkeiten, exklusive eigene Gelder	Kassa- und Giro-guthaben	Korre-spondenten-Debitoren	Wechsel-portefeuille	Lombard-kredite und Reports	Zusammen leicht greifbare Mittel ⁷⁾	
Werte in 1000 Franken										
<i>Kantonalbanken. 31. XII. 1912.</i>										
7 Banken mit einer Bilanzsumme bis Fr. 45,000,000	17,356	58,330	76,762	158,248	1,070	1,505	4,736	1,954	9,265	5.85
8 " " " " von über " 45,000,000 bis 130,000,000	84,410	370,222	156,926	637,568	5,106	25,099	43,660	7,658	81,523	12.79
7 " " " " " " " 130,000,000	259,810	815,351	285,392	1,398,945	12,240	68,605	142,297	81,605	304,747	21.78
Total 22 Kantonalbanken	361,576	1,243,903	519,080	2,194,761	18,416	95,209	190,693	91,217	395,535	18.12
<i>Lokal- und Mittelbanken (exklusive Spar- und Leihkassen). 31. XII. 1911.</i>										
25 Banken mit Kapital bis Fr. 500,000	14,183	19,825	19,701	55,355	817	228	6,352	206	7,603	13.7
21 " " " " von " 500,001 bis 1,000,000	34,960	55,250	32,981	129,693	2,212	2,541	19,968	17	24,738	19.1
37 " " " " " " 1,000,001 " 5,000,000	121,321	211,671	111,477	488,021	8,395	24,612	73,885	10,773	117,665	24.3
9 " " " " " über " 5,000,000	97,860	215,077	21,433	355,816	6,455	16,116	87,857	27,939	138,367	38.9
Total 92 Mittel- und Lokalbanken	268,324	501,823	185,592	1,028,885	17,879	43,497	187,962	38,935	288,373	28.0
<i>Spar- und Leihkassen. 31. XII. 1911.</i>										
12 Kassen ohne Kapital	4,533	25,634	17,691	48,891	354	258	124	—	736	1.51
17 " mit Kapital bis Fr. 100,000	2,531	5,035	21,033	28,767	339	164	536	—	1,039	4.39
34 " " " " von " 100,001 bis 500,000	9,270	66,504	53,178	133,031	1,065	1,336	5,115	—	7,516	5.65
3 " " " " " " 500,001 " 1,000,000	2,405	17,345	15,924	36,393	248	886	1,332	—	2,466	6.78
4 " " " " " " 1,000,001 " 5,000,000	8,485	22,363	21,791	54,657	526	712	3,931	—	5,169	9.46
1 " " " " " über " 5,000,000	22,333	21,824	20,166	65,842	409	1,049	3,705	784	5,947	9.03
Total 71 Spar- und Leihkassen	45,355	158,705	149,783	367,581	2,941	4,405	14,743	784	22,873	6.18
105 Sparkassen. 31. XII. 1909	22,289	103,613	641,280	774,927	4,890	6,270	19,115	755	31,030	4.00

1) Cash in Hand and at Bank of England (bzw.: at R. Bank of Scotland oder R. Bank of Ireland) and Money at call and short notice.
 2) Lombardvorschüsse = Advances, worin auch die Reports inbegriffen.
 3) Von den ca. 236 Millionen Pfund dieser Position entfallen ca. 130 Millionen Pfund auf die Kassenbestände und Guthaben bei der Bank von England. Depositen und Kreditoren sind somit zu über 16% durch Kasse und Guthaben bei der Notenbank gedeckt.
 4) Exklusive eigene Akzente im Portefeuille und Solawechsel der Kundschaft.
 5) Darin nicht inbegriffen die Vorschüsse auf Warenfrachtscheine, die von der Reichsbank zu den liquiden Mitteln gerechnet werden.
 6) Bei der Beschaffenheit der Jahresberichte der schweizerischen Bankinstitute ist es nicht möglich, bei den „Depositen“ und Obligationen zwischen kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten zu unterscheiden; denn unter der Bezeichnung Depositen, Depositenscheine, Depositenhefte etc. werden auch solche Verbindlichkeiten aufgeführt, die nicht kurzfristigen Charakter haben, während die Obligationen nicht in ihrem Gesamtbetrag als nicht-kurzfristige Verbindlichkeiten angesehen werden dürften. Ein Teil der Obligationen, dessen Grösse sich der statistischen Erfassung entzieht, müsste den kurzfristigen Verbindlichkeiten zugezählt werden. Es sind dies die im Augenblicke der Bilanzstellung bereits gekündeten oder ohne Kündigung innerhalb der nächsten 3 Monate zur Rückzahlung fälligen Obligationen.—

Da angesichts dieser Schwierigkeit für die schweizerischen Institute die Gesamtsumme der kurzfristigen Verbindlichkeiten nicht berechnet werden kann, musste sich die Liquiditätsberechnung auf eine Erfassung des Verhältnisses zwischen den liquiden Mitteln und allen Verbindlichkeiten beschränken.
 7) Zu den liquiden Mitteln der schweizerischen Institute wurden, dem Vorgehen des Statistischen Bureaus der Schweizerischen Nationalbank folgend, die Wertschriftenbestände nicht mitgerechnet. Soweit sich unter diesen Beständen börsengängige oder nationalbank-lombardfähige Effekten befinden, die im Bedarfsfalle rasch liquidiert werden könnten, so wird die hieraus resultierende Fehlerquelle überreichlich dadurch ausgeglichen, dass die gesamten Wechselbestände (mit Einschluss der nichtbankfähigen Lombard-, Finanz- und Solawechsel) den liquiden Mitteln zugerechnet werden.
 8) Quelle: Stampfli, Die schweizerischen Kantonalbanken; Wetter, Die Lokal- und Mittelbanken der Schweiz; Jenne, Die Spar- und Leihkassen der Schweiz. Für diese anlässlich der Schweizerischen Landesausstellung in Bern 1914 publizierten Monographien (Verlag von Orell Füssli in Zürich) wurden die statistischen Unterlagen in verdankenswerter Weise vom Statistischen Bureau der Schweizerischen Nationalbank zur Verfügung gestellt. Die von diesem Bureau in der Zeitschrift für schweizerische Statistik 1912 publizierte Bankstatistik ist Quelle für die Sparkassen-Liquiditätsberechnung.

durch liquide Mittel bei der Gruppe mit den grössten eigenen Mitteln auf 16.5 % und sinkt bei den kleinsten Instituten auf den unwahrscheinlichen Satz von 5.2 und 1.5 %.

Für die Kantonalbanken liegen Liquiditätsberechnungen neuern Datums auf Ende des Jahres 1911 vor. Die Liquiditätsquoten sind durchgängig niedriger als bei den als Aktiengesellschaften organisierten Instituten. Im Durchschnitt sämtlicher Kantonalbanken wird eine Deckung von 18 % festgestellt. Sie steigt bei den grössten Instituten, deren Bilanzsumme 130 Millionen Franken übersteigt, auf 21.8 %, sinkt aber schon bei der mittlern Gruppe der Institute mit einer Bilanzsumme zwischen 45 und 130 Millionen Franken auf 12.8 % und erreicht bei den kleinen Kantonalbanken mit einer Bilanzsumme unter 45 Millionen Franken nicht einmal 6 %.

Bei Lokal- und Mittelbanken wiederholt sich dieselbe unbefriedigende Gestaltung der Liquiditätsverhältnisse, die ihre bedenklichsten Erscheinungen aber bei den Spar- und Leihkassen und den eigentlichen Sparkassen zeitigt. 71 Sparleihkassen, die zusammen zirka 367 Mill. Fr. verwalten, wovon zirka 150 Mill. Franken Spargelder, weisen im Gesamtdurchschnitt eine Deckung der Verbindlichkeiten durch liquide Mittel zu 6.2 % auf, die bei den 29 kleinsten Instituten auf 4.4 und 1.5 % sinkt. 12 Kassen ohne Kapital (Stiftungen und Gemeindeinstitute) halten es für zulässig, bei zirka 50 Mill. Fr. Verbindlichkeiten, wovon über 17 Millionen Spargelder, an Kasse, Bankguthaben, Wechselportefeuille, Lombardkrediten, kurz an liquiden Mitteln aller Art, zusammen ganze 736,000 Fr. parat zu halten. Die der Gruppe der Sparkassen zugewiesenen Institute, die Spargelder im Betrage von rund 640 Mill. Franken verwalteten, wiesen an liquiden Mitteln aller Art knappe 4 % ihrer Verbindlichkeiten auf.

Eine Zusammenstellung derjenigen Quoten, die technisch einen Vergleich zulassen, ergibt somit folgende eindrucksvolle Zahlenreihe: die englischen Joint-Stock-Banken weisen an liquiden Mitteln 86 % ihrer gesamten Verbindlichkeiten auf; die deutschen, Zwischenbilanzen veröffentlichenden Institute 53 %; die schweizerischen Grossbanken 51 %; sämtliche schweizerischen Aktienbanken 36 %; die Lokal- und Mittelbanken allein 28 %; die Kantonalbanken 18 %; die Genossenschaftsbanken 10.8 %; die Spar- und Leihkassen 6.2 %; die schweizerischen Sparkassen 4 %.

Damit ist über das Mass der Sicherheit, die die schweizerischen Bankinstitute zu bieten vermögen, nichts ausgesagt. Sicherheit und Liquidität sind nicht identisch. Die Sicherheit ist stets dann vorhanden, wenn die Beschaffenheit der Aktiva im Falle und nach erfolgter Durchführung der Liquidation die vollständige

Befriedigung aller Bankgläubiger gewährleistet; liquid ist dagegen ein Institut erst dann, wenn nach der Beschaffenheit der Aktiva nicht bloss im Falle einer Liquidation die vollständige, sondern jederzeit die zeitgerechte Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeit ausser Frage steht. Die Liquidität ist eine qualifizierte Sicherheit. Jedes liquide Unternehmen ist sicher, aber bei weitem nicht jedes sichere Unternehmen deshalb auch liquid. In diesem, über das Mass der Sicherheit nichts aussagenden Sinne muss festgestellt werden, dass mit alleiniger Ausnahme der Aktiengrossbanken die Liquidität des schweizerischen Bankwesens selbst bescheidenen Anforderungen nicht entspricht.

II.

Dies ist der sehr ernste Hintergrund, dessen wir uns bewusst bleiben müssen, wenn wir die aufregenden Vorgänge der letzten Juli- und der ersten Augusttage gerecht würdigen wollen. Wenn aus Bankkreisen heraus gegen grosse Teile der schweizerischen Bevölkerung der Vorwurf gedankenloser Panik erhoben wurde, so dürfen wir diesen Kreisen den Vorwurf unzulänglicher Liquidität, ungenügender Vorbereitung auf die gesteigerten Anforderungen aufgeregter Zeiten an die Zahlungsbereitschaft der Banken nicht ersparen. Liquidität ist keine feststehende Grösse. Schon in völlig normalen Verhältnissen muss sich das Mass der Liquidität mehrmals im Laufe des Jahres ändern; die Anforderungen an die Liquidität sind anders in Zeiten aufsteigender, anders in Zeiten niedergehender Konjunktur, anders in politisch ruhigen, anders in erregten Zeitläufen; zur rechten Zeit liquide zu sein und zur rechten Zeit wieder alle verfügbaren Mittel geschäftlich arbeiten zu lassen, um eine ordentliche Dividende herauszuwirtschaften, dies ist die Kunst des Bankleiters.

Die am 23. Juli in Belgrad abgegebene österreichische Note an die serbische Regierung wurde von sämtlichen europäischen Geldmärkten mit einer sofortigen Steigerung der Privatdiskontosätze bei gleichzeitiger Einschränkung der Wechselumsätze auf dem freien Markte beantwortet, und bald darauf setzte die Reihe der Erhöhungen der offiziellen Diskontosätze ein.

Gleichzeitig machte sich überall, in der Schweiz kaum intensiver als anderswo, an den Bankschaltern ein Ansturm der Bankgläubiger bemerkbar. Man hat diesen Leuten, die in den letzten Juli- und den ersten Augusttagen aus dem ihnen zustehenden Rechte Gebrauch gemacht und Rückzahlung oder partielle Rückzahlung ihrer Guthaben verlangt haben, keinen noch so harten Vorwurf erspart, man hat ihnen wirtschaftliche Urteilsfähigkeit abgesprochen, ihnen Kopfflosigkeit, Mangel an Gemeingefühl, krassen Egoismus vorgeworfen. Ich halte diese Vorwürfe zu einem grossen, vielleicht zum

Veränderungen der Bankraten.

Stand der Bankraten am 23. Juli 1914	3 0/0	3 1/2 0/0	4 0/0	3 1/2 0/0	3 1/2 0/0	4 0/0	4 0/0	5 0/0
Daten an welchen die Veränderungen in Kraft erwachsen	London	Paris	Berlin	Amsterdam	Schweiz	Belgien	Österreich-Ungarn	Italien
26. Juli 1914	5 0/0	.
29. " "	4 1/2 0/0
30. " "	4 0/0	4 1/2 0/0	.	.	4 1/2 0/0	5 0/0	.	.
31. " "	8 0/0	.	5 0/0	.	5 1/2 0/0	6 0/0	6	.
1. August 1914	10 0/0	6 0/0	6 0/0	6 0/0	.	.	8 0/0	.
3. " "	6 0/0	7 0/0	.	6 0/0
6. " "	6 0/0
8. " "	5 0/0
20. " "	5 0/0	6 0/0	.
21. " "	5 0/0
10. September 1914	5 0/0	.	.	.
29. Oktober 1914	5 1/2 0/0	.
30. " "	5 0/0	5 0/0	6 0/0	5 0/0	5 0/0	?	5 1/2 0/0	6 0/0

grössten Teil für unberechtigt, und bin der Meinung, dass ein recht erheblicher Teil jener Abhebungen legitim, rationell und berechtigt war.

Die Übertragung der privaten Kassenführung an die Bank hat in den letzten Jahrzehnten erfreulich grosse Fortschritte gemacht. Der geldgefüllte Strickstrumpf gehört in der Schweiz in normalen Zeiten ins Gebiet der Legende. Vom grossstädtischen Bankier und Grossunternehmer bis zum Bauern auf dem Lande hält kaum jemand grössere Geldsummen im Hause, das Geld ist bei der Bank oder der Sparkasse niedergelegt. Bei einem krisenhaft gesteigerten Bedarf an Zahlungsmitteln muss ein Teil dieser Disponibilitäten, ohne dass es einer Panik bedürfte, zurückgezogen werden. Einige Beispiele mögen dies veranschaulichen.

Am 31. Juli wurde die gesamte schweizerische Wehrmacht auf Pikett gestellt, tags darauf erfolgte die Mobilisation. Etwa 250,000 Mann zogen an die Grenze, die wohl den verschiedensten beruflichen und sozialen Kreisen angehörten, alle aber an dem verhältnismässig hohen Lebensstandard, an den die schweizerische Bevölkerung sich nun einmal gewöhnt hat, teilgenommen haben und sich dementsprechend auch für den Auszug ins Feld mit Geldmitteln versehen wollten. Niemand wird wohl bestreiten, dass der aufgebotene Mann, gleichviel ob Offizier oder gemeiner Soldat, sei er nun im bürgerlichen Leben Arbeiter oder Bauer, Arzt oder Beamter, Kaufmann, Industrieller oder Bankier, ein Mehrfaches des Betrages, den er für gewöhnlich im Portemonnaie hält, in den Brustbeutel gesteckt hat, und ich glaube eher zu tief als zu hoch zu greifen, wenn ich diesen Bedarf von 250,000 Mann auf etwa

25 Millionen Fr. veranschlage. Mit einer Panik hat dieser Bedarf nichts gemein.

Von einer Panik kann ebenfalls nicht gesprochen werden, wenn der Wehrmann, der Haus und Familie für unbestimmte Zeit verlässt, seinen Angehörigen wenigstens für einen Monat zureichende Mittel für Unterhalt und Wohnungsmiete zurücklassen will. Damit hätten wir abermals einen durchaus legitimen Bedarf, den ich nochmals mit 30 bis 35 Millionen Fr. veranschlage, zusammen also ein Bedarf von etwa 60 Millionen Fr. als Folge der Mobilisation, den kein Unvoreingenommener als panischen Bedarf bezeichnen wird. Man wende nicht ein, es wäre nicht dies der Bedarf gewesen, der sich um den 1. August an den Bankschaltern bemerkbar gemacht hat, da ja in sehr zahlreichen Fällen die am Samstag den 1. August ausbezahlten Löhne und Gehälter zur Deckung dieses Bedarfes genügt hätten. Man bedenke, dass die als Löhne und Gehälter ausbezahlten Summen, wenn sie von den Empfängern zurückbehalten werden, eine entsprechende Reduktion der normaliter zirkulierenden Zahlungsmittelmenge zur Folge haben. An Stelle der zurückbehaltenen müssen andere Zahlungsmittel in den Umlauf treten, die nicht anderswo als an den Bankkassen bezogen werden können.

Der Kaufmann und Industrielle aber, der eine Absatzstockung und ein Versiegen der normalen Zahlungseingänge, rapid sinkende Kurse oder gar geschlossene Börsen voraussieht, der Kapitalist, der sein gewohntes Einkommen aus Zinsen und Dividenden, und der Mann, der sein gewohntes Arbeitseinkommen gefährdet sieht, macht sich weder eines kopflosen noch eines

krass egoistischen Verhaltens schuldig, wenn er für die unabsehbaren Bedürfnisse der Kriegszeit mit steigenden Lebensmittelpreisen besser als gewöhnlich gerüstet sein will. Und wenn in einer Zeit, da die Annahme von Checks und Anweisungen nicht ausser Frage steht und nur Bargeld die erforderliche erhöhte Zahlungsbereitschaft sichert, der gut situierte Mann, etwa zur Deckung eines Monatsbedarfes seiner Haushaltung und für alle Fälle, einen oder selbst einige Tausendfrankenscheine zur Seite legt, und der besser entlohnte Arbeiter oder der kaufmännische Angestellte von seinem Sparkassenkonto sage 500 Fr. abheben will, so sind dies immer noch durchaus rationelle Erwägungen. Wenn Wehrmänner für sich selbst und ihre Familien, Nichtwehrmänner aus den eben skizzierten Erwägungen in den letzten Juli- und den ersten Augusttagen zu Tausenden an den Bankschaltern erschienen, so war dies durchaus keine Panik, sondern ein völlig legitimer Massenandrang zwar aussergewöhnlicher, aber berechtigter Zahlungsbedürfnisse. Denjenigen Bankinstituten aber, die infolge ihrer eigenen unzulänglichen Liquidität diesen berechtigten Bedürfnissen ihrer Kundschaft nicht entsprechen konnten, steht es sehr wenig wohl an, über die von ihnen in Stich gelassene Kundschaft in Tönen sittlicher Entrüstung zu urteilen.

Der Ansturm auf die Bankkassen war nun allerdings nicht ausschliesslich von solchen, wirtschaftlich wohlberechtigten Erwägungen getragen; zu einem nicht geringen Teile handelte es sich hierbei um Manifestationen des Angstbedarfes, wobei wir unter Angstbedarf den eigentlich panischen Bedarf verstehen wollen, der einsetzt, sobald das Publikum seine Anlagen bei den Banken nicht mehr gesichert genug glaubt, und sie nicht mit Rücksicht auf die eigene Zahlungsbereitschaft, sondern um ihrer Sicherheit willen von den Banken zurückzieht, um sie zu Hause zu thesaurieren¹⁾. Die Gefahr, von der die grosse Masse des Laienpublikums

¹⁾ Bei der sehr unbefriedigenden Beschaffenheit der wenigen zur Verfügung stehenden statistischen Angaben wäre es völlig aussichtslos, Schätzungen des Verhältnisses zu versuchen, in welchem die sozusagen „legitimen“ Bedürfnisse auf der einen, und die reinen Angstbedürfnisse auf der andern Seite am Ansturm auf die Bankkassen in den Tagen einer Panik partizipieren; ebenso unmöglich ist eine zahlenmässige Erfassung des relativen Anteils der kleinen Sparer und der kapitalkräftigeren Grossbankdeponenten am gesamten Angstbedarf. Nach den Untersuchungen von *Neubürger* („Die Kriegsbereitschaft des deutschen Geld- und Kapitalmarktes, 1913“, S. 55 ff.), die sich auf Mitteilungen in der Zeitschrift „Die Sparkasse“ stützen, hätten in den Tagen der Panik, die sich im Deutschen Reiche anlässlich der Marokkoaffäre (1911) bemerkbar machte, etwa 75,000 bis 100,000 Einleger der deutschen Sparkassen zusammen zirka 35 Millionen Mk. abgehoben, was einer durchschnittlichen Abhebung von zirka 350 bis 460 Mk. entspräche und jedenfalls die Vermutung nahelegen würde, dass es sich hierbei im wesentlichen um kleine Leute gehandelt haben muss. (Vgl. auch die Ausführungen von A. L., Spargeld und Kriegsfurcht, in der Monatsschrift „Die Bank“, Jahrgang 1912, 2. Band, Seite 1147 ff.)

seine Depositen und Spargelder in erster Linie bedroht sieht, die Gefahr einer Plünderung der Bankkassen im Falle einer feindlichen Invasion, ist faktisch nicht vorhanden; dürfen wir aber die Befürchtungen deshalb als völlig unbegründet erklären? Nein! Nur müssen wir die Gefahr selbst anderswo suchen als das Publikum. Die wirkliche Gefahr liegt in unserm hochkapitalistischen Wirtschaftssystem begründet, sie liegt darin, dass grosse Teile des in Handel und Industrie arbeitenden umlaufenden Kapitals im Wege des Kredites aufgebracht sind, dieser Kredit aber nur ermöglicht wird durch einen stillschweigenden, jederzeit widerruflichen Verzicht Hunderttausender von Bankkunden auf sofortige Rückzahlung ihrer Bankguthaben; anders ausgedrückt: die wirkliche Gefahr liegt darin, dass Kapitalien, auf welche ihre Eigentümer ein sofortiges Rückforderungsrecht haben, in Anlagen stecken, aus welchen sie nicht zurückgezogen werden können, eine Gefahr also, die desto grösser wird, je weniger liquide die Struktur der Bilanzen. Die Kreditorganisation des Hochkapitalismus verlangt von jedem einzelnen Bankkunden volles Vertrauen in die Fähigkeit seiner Bank, ihm sein Depositum oder seine Spargelder jederzeit zurückzubezahlen; aber dieses Vertrauen ist faktisch nur so lange begründet, als nicht allzuvielen Bankgläubiger die Probe aufs Exempel machen. Je weniger liquide die Bank, desto geringer auch die Summe, deren Rückzahlung genügt, um weitere Rückzahlungen unmöglich zu machen. Und wenn, wie wir nun wissen, bei sämtlichen schweizerischen Aktienbanken die leicht greifbaren Mittel kaum ein Drittel der Verbindlichkeiten, bei den Kantonalbanken gar nur ein Fünftel der Verbindlichkeiten erreichen, wenn wir wissen, dass es Aktien- und Kantonalbanken gibt, bei welchen Kassa, Bankguthaben, Wechsel, kurz alle liquiden Mittel zusammen gerade genügen würden, um ihnen die Rückzahlung von 5% ihrer Verbindlichkeiten zu erlauben, wenn wir wissen, dass bei den schweizerischen Sparkassen schon die Rückzahlung von gar 4% der Spargelder genügen würde, um diese Institute an den Rand ihrer Zahlungsfähigkeit zu bringen, dann werden wir den Leuten, die in den Tagen der Panik den anderen zuvorkommen und ihre Guthaben in Sicherheit bringen wollten, wohl Mangel an Gemeinsinn vorwerfen dürfen (denn jeder, der so handelt, fördert dadurch für die anderen die Gefahr, der er selbst entgehen will), eine gewisse egoistische Instinktsicherheit dürfen wir ihnen aber nicht absprechen. Und da das Publikum im allgemeinen nicht eigentlich dazu erzogen wird, in seinem bankgeschäftlichen Verkehr die Tugenden des Gemeinsinns zu üben, so überlasse ich anderen den billigen Ausweg, von mangelndem Gemeinsinn des Publikums statt von mangelnder Liquidität der Banken zu sprechen, und

halte es für das Gemeinwesen, dem ich diene, für förderlicher, die Dinge mit dem rechten Namen zu nennen, und auf Missstände aufmerksam zu machen, die bei jeder künftigen Erschütterung des öffentlichen Vertrauens zu der gleichen Katastrophe führen können.

III.

Item, eine Panik war vorhanden, neben dem Massenandrang legitimer Rückzahlungsbegehren machte sich auch ein starker Angstbedarf bemerkbar; die schweizerische Bankpolitik war vor die Aufgabe gestellt, diese Panik zu beruhigen. Für die Lösung dieser Aufgabe gibt uns die Krisengeschichte ein glänzend bewährtes Mittel an die Hand. Da die Panik aus der Angstvorstellung herauswächst, die Bankorganisation könnte ihre normale Funktion einstellen, man könnte über Guthaben nicht verfügen, gegen beste Sicherheiten kein Geld bekommen, so gibt es kein sichereres Mittel, der Panik entgegenzuwirken, als dieses: die Bankorganisation in ihrer normalen Funktion zu erhalten und das Publikum durch rasche und entgegenkommende Befriedigung seiner Begehren von der Grundlosigkeit seiner Befürchtungen zu überzeugen. Der Angstbedarf schwindet, sobald man dem Publikum so viel Geld, als es irgend will, an den Kopf schmeisst. Eine solche Politik ist den beteiligten Bankinstituten natürlich nur bei weitgehender Unterstützung durch die zentrale Notenbank möglich, aber die Erfahrung lehrt, dass die Notenbank in einer solchen Situation dieser Unterstützung im eigensten Interesse nicht versagen darf; bedeutet doch ein Umsichgreifen der Panik auch für sie eine Gefahr. In klassischen Worten schildert der Governor der Bank von England diese Politik zur Zeit einer furchtbaren Panik, vielleicht der furchtbarsten, die jemals den englischen Geldmarkt heimgesucht hat. Wir verliehen, schreibt er, von allen möglichen Mitteln und in vorher nie dagewesener Weise; wir kauften Schatzscheine, gaben Vorschüsse darauf und diskontierten nicht nur drauflos, sondern machten auch Vorschüsse gegen deponierte Wechsel in ungeheuren Beträgen; mit allen möglichen Mitteln, die mit der Sicherheit der Bank verträglich erschienen, und manchmal waren wir nicht sehr gewissenhaft, suchten wir dem Geldbedürfnis entgegenzukommen; wir haben während eines einzigen Tages mehr als 4 Millionen Pfund gegen Wechsel und Sicherheiten vorgeschossen, eine Summe, welche bisher noch niemals an einem Tage zur Ausgabe kam. Und nach zwei Tagen eines solchen Verfahrens legte sich die Panik, und die City war wieder ganz ruhig.

Aber wir brauchen nicht auf England und nicht in die Vergangenheit zurückzugreifen. Wir brauchen unsern Blick nur über die Grenze nach dem Deutschen

Reiche zu lenken, das gegen zwei Fronten Krieg führt, und wo dennoch eine eigentliche Panik, die zum Verbluten der Bankinstitute oder zu einem Moratorium für Bankguthaben hätte führen müssen, nicht ausgebrochen ist. Warum? Weil man ihr keine Zeit zum Ausbrechen gegeben hat. Die deutschen Bank- und Sparinstitute, von der Reichsbank in weitestgehender Weise gestützt, haben die an sie herantretenden Zahlungsbegehren, in Einzelfällen vielleicht nicht in vollem Umfange, stets aber in allgemein anerkannt liberaler Weise befriedigt; am 1. August hat das Reichsbankdirektorium an den Anschlagssäulen kundgegeben, für den Fall kriegerischer Verwicklungen sei Vorsorge getroffen, dass jedermann gegen Verpfändungen von Wertpapieren Geld erhalten kann; am 5. August haben die Kriegsdarlehenskassen ihre Tätigkeit aufgenommen; fast gleichzeitig erklärten die deutschen Hypothekenbanken, sie seien bereit, erststellige Hypotheken zu belehnen (die Darlehensvaluta richten sie in ihren eigenen Pfandbriefen aus, die wieder bei den Kriegsdarlehenskassen lombardiert werden können); kurz: durch ein ganzes System ineinandergreifender Massnahmen wurde dem Publikum die Gewissheit gegeben, dass es jederzeit Geld haben kann, und in dem Masse, als dieses Sicherheitsgefühl im Publikum um sich griff, schwand auch die psychologische Veranlassung der Angstabhebungen.

Es hatte zunächst den Anschein, als hätte die Schweizerische Nationalbank die Absicht, diese Politik zu befolgen. Sie ist seit dem 27. Juli in stärkerem Masse, immerhin aber noch in bescheidenen Grenzen, in Anspruch genommen worden: die Diskontoeinreichungen am 27. und 28. Juli beliefen sich auf je zirka 10 Millionen Fr. Sie erliess am 28. Juli an die schweizerischen Bankinstitute ein vertrauliches Zirkular (vgl. Beilage Nr. 12), in dem auf die starke Position der zentralen Notenbank, ihre bedeutende Notenreserve und die grossen Vorräte an Notenformularen in den gewohnten Abschnitten, wie auch in solchen zu 20 und zu 5 Fr., zugleich aber auch auf die misslichen Folgen hingewiesen wurde, die sich aus einer Schwächung des Metallbestandes der zentralen Notenbank ergeben würden. Um dieser Gefahr vorzubeugen, hat die Nationalbank zugleich bekannt gegeben (vgl. Beilage Nr. 13), dass sie alle geschäftlichen Beziehungen zu Firmen abrechnen werde, die Gold- oder Silbermünzen zu spekulativen Zwecken ins Ausland ausführen. Am 30. Juli folgte, auf Antrag der Nationalbank, eine Verordnung des Bundesrates (vgl. Beilage Nr. 1), die geeignet war, die Position der Bank zu stärken und ihre Aktionsfähigkeit zu steigern. Durch diese Verordnung wurde die Nationalbanknote zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt und

die Bank der Verpflichtung zur Einlösung ihrer Noten in Metall enthoben und zur Ausgabe der im Bankgesetze vorgesehenen 20 Fr.-Noten ermächtigt; die Ermächtigung zur Ausgabe von Noten in Abschnitten von 5 Fr., die der Gesetzgeber nicht vorgesehen hat, konnte erst am 3. August im Wege eines Bundesbeschlusses erfolgen (vgl. Beilagen Nr. 2 und 3). Am 29. Juli stieg die Summe der Diskontoeinreichungen bei der Nationalbank auf 45 Millionen Fr., am 30. und 31. Juli wurden zusammen für etwa 75 Millionen Fr. diskontiert. Vom 23. bis zum 31. Juli ist das Wechselportefeuille von 93.8 auf 215 Millionen Fr., die Summe der Lombardvorschüsse von 14 auf 32 Millionen Fr., der Notenumlauf von 268 auf 409 Millionen Fr. angewachsen, wogegen der Bestand an Fünffrankenstücken eine Minderung um 13 Millionen Fr. erfahren hat. (Wenn der gesamte Metallbestand der Bank vom 23. bis zum 31. Juli dennoch nicht nennenswert zurückgegangen ist, so erklärt sich dies leicht durch die innerhalb dieser Woche erfolgte Übergabe des eidgenössischen Kriegsschatzes, 10 Millionen Fr. in Gold, an die Nationalbank).

Wohl unter dem Eindrucke der im Ausweis vom 31. Juli zum Ausdruck kommenden starken Anspannung hat die Nationalbank plötzlich, am 2. August, die ursprünglich eingeschlagene Politik geändert. Sie hat am 2. August telegraphisch die bei den Zweiganstalten liegenden Barbestände gesperrt und jeder Zweiganstalt ein zwar nicht geringes, bei der gegebenen Sachlage dennoch gelegentlich unzulängliches Maximum der täglichen Notenausgabe gesetzt. Sie hat zugleich die schweizerischen Banken und Bankiers im Zirkularwege (Beilage Nr. 15) aufgefordert, „an Private“ Rückzahlungen auf Depotrechnungen nur bis zum Betrage von Fr. 200, auf Sparbücher nur bis zum Betrage von Fr. 50 zu leisten, und Instituten, die dieser Aufforderung keine Folge leisten würden, den Entzug der ihnen gewährten „Unterstützung“, auf deutsch: den Abbruch der geschäftlichen Beziehungen angedroht. Es folgte, um kurz daran zu erinnern, am 3. August ein Bundesratsbeschluss, durch den die Wechselprotestfrist um 30 Tage hinausgeschoben wurde (vgl. Beilage Nr. 4), und am 5. August der Bundesratsbeschluss betreffend Rechtsstillstand (vgl. Beilage Nr. 5), zwei Massnahmen, über deren Zweckmässigkeit nach Inhalt und Form diskutiert werden kann, die aber nach dem eben erwähnten Zirkular der Nationalbank unvermeidlich wurden, denn es kann selbstverständlich von keinem Schuldner Zahlung verlangt werden, sobald niemand mehr in der Lage ist, Zahlungen aus seinem Bankguthaben zu leisten.

Ich will auf die formal-rechtliche Seite der Frage, auf die Kompetenzfrage, nicht weiter insistieren; alle

Welt ist darin einig, dass das Direktorium der Nationalbank sich durch Erlass des Zirkulars vom 2. August einer Kompetenzüberschreitung schuldig gemacht hat. Denn das Zirkular stellt sich seinem Inhalte nach als ein Moratorium für Bankverbindlichkeiten dar, zum Erlasse eines solchen Moratoriums aber stand die Kompetenz allein der Bundesversammlung und nach dem 3. August dem Bundesrate zu. Daran kann selbstverständlich der Umstand, dass das Zirkular „nach Rücksprache mit dem Vorsteher des eidgenössischen Finanzdepartements“ erlassen wurde, nichts ändern, denn kein Mitglied des Bundesrates konnte der Nationalbank die Kompetenz zu Massnahmen übertragen, zu deren Erlass der Bundesrat selbst am 2. August noch nicht kompetent war. Materiell ist es ein Moratorium von einer selbst in den kriegführenden Ländern unerreichten Härte. Es genügt, seinen Inhalt mit dem des französischen Bankmoratoriums zu vergleichen. In Frankreich wurden die Banken verpflichtet, jedem Deponenten Fr. 250 und darüber hinaus 5%, nach einer spätern Modifikation 10% des Guthabens auszuzahlen. Das Direktorium der Nationalbank limitierte aber die Auszahlungen auf Depotrechnungen auf Fr. 200, gleichviel, ob das Depot 500 oder 100,000 Fr. beträgt.

In einem spätern Zeitpunkte, als es galt, die eidgenössische Kriegsanleihe vor einem totalen Misserfolge zu bewahren, hat das Direktorium der Nationalbank (Zirkular vom 17. August, vgl. Beilage Nr. 17) versucht, seinem Zirkular vom 2. August eine andere Interpretation zu geben. Nach dieser Interpretation, wie auch nach den Interpretationsversuchen des Direktoriums in der Sitzung des Bankrates vom 19. August, wären unter „Depotrechnungen“ weder die eigentlichen Bankdepotiten, noch die Check- und Kontokorrentrechnungen verstanden gewesen; mit der Bezeichnung „Depotrechnungen“ hätte das Zirkular vom 2. August die sogenannten Depositenhefte bezeichnen wollen, die von einzelnen Bankinstituten an Stelle von Sparbüchern ausgegeben werden. In einzelnen Kantonen stehen Sparkassengesetze in Kraft, die rein äusserlich an die Verwendung des Wortes „Sparen“ anknüpfen und auf Institute Anwendung finden, die in ihrem Geschäftsbetriebe das Wort „Sparen“ einzeln oder in einer Verbindung verwenden, Spargelder annehmen, Sparbücher ausgeben etc. Zahlreiche Institute haben, um der Sparkassengesetzgebung nicht unterstellt zu werden, auf die Verwendung des Wortes „Sparen“ verzichtet, und geben an Stelle von Sparbüchern „Depositenhefte“, „Einzahlungshefte“ etc. aus, und diese allein sollen unter der Bezeichnung „Depotrechnungen“ verstanden gewesen sein. Es ist schwer, diesen Interpretationsversuchen zu folgen. Denn in demselben Zirkular vom 2. August, das nach der neuerlichen Interpretation sich eigentlich nur auf Spargut-

haben beziehen sollte, wurden Normen für Geldabhebungen zum Zwecke der Lohnauszahlung aufgestellt. Die Annahme aber, dass schweizerische Industrielle ihre Disponibilitäten für Lohnzahlungszwecke in der Form von Sparguthaben bereit hielten, ist doch wahrlich zu unwahrscheinlich. Und überdies müsste wohl die Frage aufgeworfen werden: wenn das Zirkular vom 2. August wirklich in derart gröblicher Weise missverstanden worden ist, warum hat das Direktorium der Nationalbank mit der Bekanntgabe seiner eigentlichen Intentionen bis zum 17. August gewartet und inzwischen seiner missbräuchlichen Auslegung ruhig zugesehen?

Ich sage: seiner missbräuchlichen Auslegung, denn die Art und Weise, wie das Zirkular seitens der überwiegenden Anzahl der schweizerischen Bankinstitute ausgelegt und durchgeführt wurde (einzelne Institute und Privatbankiers verdienen als Ausnahmen eine desto dankbarere Anerkennung), kann nicht anders denn als Missbrauch und empörende Rücksichtslosigkeit bezeichnet und nicht anders als dadurch erklärt werden, dass die Panik innerhalb der Bankbureaux wohl nicht kleiner war, als bei dem an den Schaltern sich drängenden Publikum, dass bei zahlreichen Instituten auch die Leitung selbst das Vertrauen in die Zukunft und die Fähigkeit des ruhigen Urteils verloren und in dem gleichen Zustande unüberlegter Erregung gehandelt hat, welche die draussenstehenden Massen die Bankschalter hat stürmen lassen. Die illiquiden Bankinstitute haben den auf sie niederfallenden Streich auf die gesamte Volkswirtschaft abgelenkt. Die unklare Formulierung des Zirkulars vom 2. August („Rückzahlungen an Privatpersonen“) gab keine eindeutige Antwort auf die Frage, ob die Beschränkungen der Verfügungsfreiheit über Guthaben in Depotrechnungen nur physischen (im Gegensatz zu juristischen) Personen gegenüber gelten soll, oder etwa nur gegenüber Rentnern, Beamten etc. im Gegensatz zu den handelsregistrierten Firmen; die meisten Bankinstitute haben diese Unklarheit des Zirkulars ausgenützt, um sich schlechthin allen Kunden gegenüber auf die Verfügungen der Nationalbank zu berufen. Sie haben ohne irgendwelche Rücksicht auf bestehende Vereinbarungen und Kreditbewilligungen, ohne Rücksicht darauf, ob die Guthaben an eine Kündigungsfrist gebunden oder täglich verfügbar waren, ohne Rücksicht auf die Person, Beruf, Stellung des Kunden alle Begehren durch Auszahlung von Fr. 200 erledigt und weit über die im Zirkular der Nationalbank enthaltenen Weisungen hinausgehend nur einmal im Verlaufe eines Monats Fr. 200 auszahlen zu wollen erklärt. Wenn einem namhaften schweizerischen Industriellen seitens seiner Bank die für Lohnzahlungen nötige Summe verweigert wurde, und seine Vorstellungen, er könnte in diesem Falle seinen Betrieb nicht fort-

setzen, mit den Worten beantwortet wurden: dann schliessen Sie die Bude¹⁾; wenn ein anderes schweizerisches Bankinstitut, diesmal eine Grossbank, einem Kunden gegen Hinterlage erstklassiger Wertschriften, die zuletzt noch einen Kurswert von ca. Fr. 50,000 darstellten, einen Kredit von Fr. 2500 mit der Motivierung verweigert hat, es wolle, um den Intentionen der Nationalbank nachzukommen, keine Wertschriften mehr belehnen; wenn einer Privatière, die am 3. August über ein Guthaben von ca. Fr. 60,000 verfügte, gnädigst die Auszahlung von Fr. 400 monatlich für den Lebensunterhalt bewilligt worden ist, wiewohl die Bank sehr wohl wusste, dass die Dame allein für Entlohnung und Unterhalt ihrer Dienerschaft mehr als Fr. 400 allmonatlich benötigt — so sind dies Vorgänge, die dem schweizerischen Bankwesen nicht zum Ruhme und in Zukunft nicht zum Vorteil gereichen werden. Es gibt neben der bilanzmässig sichtbaren eine unsichtbare, aber deshalb nicht minder wirksame Reserve,

¹⁾ Dass es sich hier nicht um vereinzelt Ausnahmserscheinungen handelt, beweisen die Ausführungen des den Industriekreisen des Landes sehr nahe stehenden Herrn Alfr. Georg im „Bulletin commercial et industriel suisse“ vom 15. September 1913: „... L'industrie et le commerce se trouvent dans une situation pénible, l'industrie surtout. La plupart des entreprises industrielles ont investi à peu près tout leur capital, tous leurs fonds disponibles en constructions, installations et perfectionnements de l'outillage. Leur fonds de roulement est généralement constitué par le crédit dont elles disposent en banque. Ce crédit, la plupart d'entre elles l'ont vu disparaître du jour au lendemain, et il en est beaucoup qui se sont trouvées dans l'impossibilité de se procurer les fonds nécessaires pour payer les ouvriers; elles ont dû fermer leurs usines, alors qu'une meilleure organisation du crédit leur eût permis de continuer leur exploitation sur un pied réduit...“

Eine grosse Anzahl schweizerischer Bankinstitute hat ihren industriellen Kunden den Kredit plötzlich gesperrt und dadurch, wenn auch nur vorübergehend, empfindliche Schwierigkeiten bereitet. Nach erfolgter Überwindung der akuten Panik wurden diese plötzlichen Kreditrestriktionen teilweise wieder aufgehoben; was hierbei bereits als „Entgegenkommen“ angesehen und für geeignet gehalten wurde, die Panik zu beruhigen, lässt ahnen, wie sich wohl die Beziehungen zwischen den Bankinstituten und der industriellen Kundschaft in den ersten Augusttagen gestaltet haben mögen. Mitte August liess eine schweizerische Grossbank ihrer gesamten Kundschaft ein „Beruhigungs“-Zirkular zugehen, das nach der Auffassung der Bankleitung dazu beitragen sollte, „den Geschäfts- und Geldverkehr sobald als möglich in normale Bahnen zurück zu leiten“. Diesem Zirkular entnehme ich die folgenden Sätze: „Was die Benützung der Kredite anbelangt, so werden die Rechnungen, wo die nötigen Garantien vorhanden sind, in bescheidenem Masse offen stehen, soweit es sich um Lohnzahlungen, Prämienzahlungen, Aufrechterhaltung gewerblicher und industrieller Betriebe, Weiterführung von absolut notwendigen Arbeiten in Geschäften (hauptsächlich der Nahrungsmittelbranche) handelt. In diesen Fällen beliebe man sich an die Direktion zu wenden; es wird betont, dass Begehren auf das absolut Notwendigste zu beschränken sind. Die vereinbarten Zinsbedingungen für Vorschüsse aller Art werden aufgehoben; sie werden sich nach der jeweiligen Lage des Geldmarktes richten und erst beim nächsten Abschluss, unter Berücksichtigung der Verhältnisse, bestimmt werden können.“

die psychologische Reserve, das ist das Vertrauen der Öffentlichkeit, ein unbewertbarer Besitz, der sich als Niederschlag der Erfahrungen von Generationen bildet, und jede Generation von Bankleitern kann zur Stärkung oder zur Schwächung dieser Reserve beitragen. Diese psychologische Reserve ist im August 1914 in der Schweiz nicht gemehrt worden.

Unter dem Regime dieser Politik wurde die akute Panik in den ersten Augusttagen gebrochen. Das Publikum fand sich mit der gegebenen Situation wohl oder übel ab, um den 5. August liess der Ansturm auf die Bankkassen merklich nach, ohne dass deshalb aber der Kassenverkehr seinen normalen Charakter wiedergewonnen hätte. Die Rückzahlungsbegehren sind wohl zurückgegangen, aber der Einzahlungsverkehr setzte nicht gleich wieder in normalem Masse ein; er stockte bis etwa Mitte August fast vollständig und es dauerte bis Monatsende, bei einzelnen Instituten sogar noch länger, bis etwa zum 10. September, ehe die Einzahlungen in einem als normal zu bezeichnenden Umfange wieder einsetzten.

Um dieser Stockung der Einzahlungen entgegenzuwirken und den Rückfluss der in den Tagen der Panik thesaurierten Bargelder in die Bankkassen zu befördern, haben die meisten Institute um den 10. August bekanntgegeben, dass sie vor und nach dem 2. August gebildete Guthaben bei der Behandlung der Rückzahlungsbegehren differentiell behandeln wollen. Auf die am 2. August bestehenden Guthaben solle die Weisung der Nationalbank vom 2. August volle Anwendung finden; über diese Guthaben könnte folglich nur bis zum Betrage von Fr. 200 bzw. Fr. 50 verfügt werden. Nach dem 2. August geleistete Einzahlungen seien dagegen jederzeit ohne jede Einschränkung des Betrages wieder verfügbar. Diese Ankündigung konnte anfänglich nur eine sehr geringe Wirkung erzielen; in grösserem Umfange setzten die Einzahlungen erst ein, nachdem die Banken auch in ihrer Rückzahlungspraxis den wirklichen oder vermeintlichen Bedürfnissen des Publikums in liberalerer Weise entgegenzukommen begannen. Mit Hinblick auf die möglichen künftigen Panikgefahren muss die Ankündigung eher als schädlich bezeichnet werden. Denn nach den Erfahrungen, die das Publikum im August 1914 gemacht hat, dürfte bei jeder künftigen krisenkraften Erschütterung des Vertrauens die Rückzahlungsbewegung um so früher und um so stärker einsetzen, als das Publikum nun weiss, dass wer in der Panik sein Guthaben zurückzieht, um es alsdann wieder einzuzahlen, sich in einer günstigeren Situation befindet, als der weniger Vorsichtige, der auch in der Panik das Vertrauen zu seiner Bankverbindung nicht verliert.

IV.

Für das Verhalten der Nationalbank dürften wahrscheinlich zwei verschiedene Reihen von Erwägungen massgebend gewesen sein. Einmal mag die zentrale Notenbank wohl geglaubt haben, durch Erlass des Zirkulars vom 2. August die Bank- und Sparinstitute des Landes vor einem weitem Entzuge der nur noch spärlich vorhandenen liquiden Mittel schützen zu müssen; und zum zweiten hat sie diese Verfügung anscheinend auch in ihrem eigenen Interesse für geboten erachtet: durch Proklamation eines Moratoriums für Bankguthaben wollte sie offenbar einer weitem Anspannung ihres eigenen Status entgegenwirken.

Soweit die Nationalbank im Interesse der Bank- und Sparinstitute des Landes handeln zu müssen glaubte, kann diesem Glauben eine sehr zutreffende Beurteilung der Sachlage nicht abgesprochen werden. Es unterliegt gewiss keinem Zweifel, dass das Zirkular vom 2. August von einer grossen Anzahl schweizerischer Bankdirektoren und Sparkassenverwalter mit einem Seufzer der Erleichterung aufgenommen wurde, dass einzelne Institute nur dank diesem Zirkular die Schliessung ihrer Schalter vermeiden konnten, und dass die dem Zirkular gegebene Auslegung die eigentliche Gefahr der Panik für die Bankinstitute beseitigt hat¹⁾. Es bleibe dahingestellt,

¹⁾ Da von den schweizerischen Bankinstituten nur die Kantonalbanken Zwischenbilanzen veröffentlichen, so sind wir auch nur für diese in der Lage, die Wirkung der Panik auf die durch eine solche am meisten beeinflussbaren Bilanzpositionen zu beurteilen.

Schweizerische Kantonalbanken.

	30. Juni.	31. Juli.	31. Aug.
	Mill. Fr.	Mill. Fr.	Mill. Fr.
<i>Aktiva.</i>			
Kassa inklusive Giroguthaben . . .	17.0	26.2	28.2
Guthaben bei Banken und Korrespondenten	105.8	115.0	113.0
Wechselportefeuille	245.1	222.6	198.2
<i>Passiva.</i>			
Check- und Girogelder	65.4	69.0	27.5
Kreditoren	270.1	268.0	285.2
Sparkassengelder	577.8	581.2	577.4

Am meisten fällt die Stabilität der Sparkassengelder auf. Die ohne Frage nicht unbedeutenden Rückzüge in der letzten Juliwoche waren doch nicht erheblich genug, um die in den ersten Wochen des Monats geleisteten normalen Einzahlungen auf Sparbüchlein zu überschreiten, und per Saldo ergibt sich sogar eine geringe Erhöhung des Spargelderbestandes auf Ende Juli, die wohl darauf schliessen lässt, dass in grösserem Umfange an den Schaltern anderer Institute abgehobene Spargelder bei den Kantonalbanken wieder eingezahlt wurden. Bis Ende August tritt dann allerdings eine geringe Abnahme der Spargeldbestände ein, doch sinkt deren Betrag nur ganz unbedeutend unter den auf Ende Juni ausgewiesenen Bestand.

Die täglich verfügbaren Check- und Girogelder haben, gleich den Spargeldern, im Laufe des Monats Juli eine kleine Erhöhung erfahren, abermals ein Beweis dafür, dass in den letzten Julitagen kaum von einer wirklichen Panik gesprochen werden konnte. Von Ende Juli bis Ende August sind sie allerdings bedeutend gesunken (von 69 auf 27½ Millionen Franken), aber dieser bilanzmässige Rückgang würde nicht die Annahme entsprechend starker Rückzahlungen begründen. Vielmehr dürfte es sich zu einem nicht un-

wie weit dem Erlass des Zirkulars Vorstellungen und Gesuche aus Bankkreisen um eine solche Massnahme vorausgegangen sind. Dennoch dürfen auch diesen

erheblichen Teile um bilanzmässige Verschiebungen handeln. Der Abnahme der Check- und Giroelder entspricht eine Vermehrung der Kreditoren, und es erscheint nicht unwahrscheinlich, dass einzelne Checkrechnungen durch Vereinbarung von Kündigungsfristen in Kreditorenrechnungen umgewandelt wurden.

Dass die Panik sich im übrigen überhaupt in verhältnismässig engen Grenzen gehalten und zu keiner nennenswerten Schwächung der Bankpositionen geführt hat, wird auch durch eine Erhebung bestätigt, die Herr Regierungsrat Dr. Mangold in Basel bei den Basler Banken, den Basler Filialen auswärtiger Institute und den Basler Privatbankiers veranstaltet und deren Ergebnisse er im Grossen Rate mitgeteilt hat. Von den begründeten Firmen haben neun Banken bzw. Bankfilialen und neun Privatbankiers die erbetenen Auskünfte erteilt. Bei diesen Firmen gestalteten sich in den Tagen der Panik die Auszahlungen, mit denjenigen im gleichen Zeitraume des Vorjahres verglichen, wie folgt:

Auszahlungen zwischen dem 28. Juli und dem 10. August	1914	1913
in Kontokorrent- und Check- rechnungen:		
an Firmen	Fr. 21,255,900	Fr. 35,851,700
an Private	2,206,700	2,030,400
auf Sparkassen- u. Einlagebüch- lein, Guthabenbüchlein etc. . .	3,053,000	832,900

NB. Bei einem Institute, bei welchem die Ausscheidung nach Privaten und Firmen nicht vorgenommen werden konnte, wurden die gesamten Auszahlungen an Inhaber von Kreditoren- und Checkrechnungen den Auszahlungen an Firmen, dagegen die gesamten Rückzahlungen auf Depositenrechnungen denjenigen an Private zugerechnet.

Geht man von der wohl zutreffenden Voraussetzung aus, dass die Rückzahlungen auf Sparkassen- und Einlagebüchlein, Guthabenbüchlein etc. fast in ihrer Totalität als Rückzahlungen an Private aufzufassen sind, und summiert demgemäss diese Rückzahlungen mit denjenigen an Private in Kontokorrentcheckrechnungen, dann ergäbe sich für den Zeitraum vom 28. Juli bis zum 10. August die folgende Gegenüberstellung:

	1914	1913
Rückzahlungen an Private	Fr. 5,259,700	Fr. 2,863,300
Rückzahlungen an Firmen	21,255,900	35,851,700
Total	Fr. 26,515,600	Fr. 38,715,000

Die Gesamtsumme der Auszahlungen war somit im Jahre 1914 geringer als in der gleichen Periode des Vorjahres, was ohne weiteres aus der wesentlich kleinern Summe der Auszahlungen an Firmen zu erklären ist. Bei einer Gesamtsumme von zirka 5.3 Millionen Franken Rückzahlungen an Private dürfte sich wohl die Auffassung vertreten lassen, dass — wenigstens in Basel — die Panik viel mehr in die Breite als in die Tiefe gegangen ist.

Zum Schlusse sei noch, als für den Verlauf der Panik charakteristisch, die Summe der täglichen Rückzahlungen an Private mitgeteilt. Es gelangten zur Rückzahlung aus Rechnungen aller Art an Private:

am 28. Juli	Fr. 374,100
29. Juli	1,044,600
30. Juli	939,700
31. Juli	919,300
1. August	600,900
3. August	416,700
4. August	180,100
5. August	211,900
6. August	231,400
7. August	123,700
8. August	96,400
10. August	120,900
Total wie oben	Fr. 5,259,700

Erwägungen gegenüber kritische Bedenken nicht unterdrückt werden.

Selbst bei weitestgehender Liquidität hat die Zahlungsbereitschaft eine Grenze, und deshalb ist ein Moratorium für Bankguthaben eine unter Umständen unvermeidliche Massnahme der Kriegswirtschaftspolitik. Die Massnahme ist aber derart einschneidend, dass sie aufs gewissenhafteste erwogen und im einzelnen aufs genaueste durchdacht sein sollte. Ein modernes Moratorium für Bankguthaben müsste für Spargelder, Depositen und Checkrechnungen je besondere Verfügungen treffen; müsste genügende Garantien für den Fortbezug derjenigen Beträge schaffen, die zur Fortführung kaufmännischer, industrieller, landwirtschaftlicher Betriebe notwendig sind; müsste im Sinne einer ausgleichenden Gerechtigkeit den immobilisierten Bankguthaben eine den Zeitumständen entsprechende höhere Verzinsung sichern; müsste dafür Sorge tragen, dass, bei aufgehobener Möglichkeit des baren Guthabenzugriffes, die Verfügung über das Guthaben in der Form der Giroübertragung, auch im Verkehre von Bank zu Bank, und in der Form des gekreuzten Checks gewahrt bleibe. Von alledem war bei uns keine Rede; wir befanden uns plötzlich, wohl ein bisher nie und nirgends eingetretener Fall, unter dem Regime eines Bankmoratoriums, ohne dass die für den Erlass der Verfügung verantwortliche Stelle überhaupt gewusst hätte, dass sie ein Moratorium verfügt.

Und weiter. Ein Moratorium für Bankguthaben bedeutet in einem Lande von der wirtschaftlichen Struktur der Schweiz einen fast katastrophalen Eingriff ins Wirtschaftsleben, der moralisch und wirtschaftspolitisch nur im Falle der äussersten Not gerechtfertigt werden kann. Diese sachlichen Voraussetzungen eines Moratoriums waren in der Schweiz weder am 2. August noch später vorhanden. Ein Moratorium für Bankguthaben, das die Erschütterung der Fundamente des gesamten Wirtschaftsverkehrs zur Folge hat, darf nicht missbraucht werden zu einer kostenlosen Versicherung gegen die Folgen von Unterlassungssünden illiquider Banken.

So viel über diejenigen Erwägungen der Nationalbank, die durch Rücksichten auf die Lage einzelner Bankinstitute bestimmt gewesen sein mögen. Und nun zu den Erwägungen, die sich aus ihrer eigenen Lage ergeben haben dürften. Hier waren vor allem wohl zwei Momente wirksam: die unzulänglichen Vorräte an Notenformularen und die Furcht vor einer Verletzung der gesetzlichen Notenmindestdeckung.

Die unzulänglichen Vorräte an Notenformularen. Als die Nationalbank am 28. Juli das einmal bereits erwähnte Beruhigungszirkular an die Banken richtete, verfügte sie über einen Metallbestand von zirka 200 Mil-

lionen Franken. Auf der gesetzlichen Basis einer 40-prozentigen Notenmindestdeckung hätte sie somit zirka 500 Millionen Franken in Banknoten ausgeben dürfen, ihre faktische Notenzirkulation belief sich in jenem Augenblicke auf zirka 275 Millionen Franken, es war also eine Notenreserve in der Höhe von etwa 225 Millionen Franken vorhanden. Aber diese Reserve war nur rechnungsmässig vorhanden. Die Nationalbank hatte in jenem Augenblicke, und dies beweist keine sorgfältige Vorbereitung der finanziellen Mobilisierung, selbst mit Einschluss der Abschnitte zu Fr. 20 und zu Fr. 5, keine 275 Millionen Franken in emissionsfertigen und zirkulationsfähigen Notenformularen; zirkulationsfähig sind nämlich erfahrungsgemäss in Tagen einer Panik nur die auf kleinere Beträge lautenden Notenabschnitte. Mit anderen Worten: die Notenreserve, die eigentliche Spannkraft der zentralen Notenbank, konnte nicht sofort voll ausgenützt werden, weil nicht rechtzeitig genügende Vorräte an Notenformularen vorbereitet waren. Namentlich die Vorräte an 20 Franken- und an 5 Franken-Abschnitten müssen als unzulänglich bezeichnet werden. Nach nicht offiziellen, aber glaubwürdigen Mitteilungen, hatte die Nationalbank 24 Millionen Franken an 20 Franken-Noten und 20 Millionen Franken an 5 Franken-Noten bereit, zusammen 44 Millionen Franken, eine durchaus unzulängliche Summe, berücksichtigt man, dass die kleinen Noten nicht allein das thesaurierte Hartgeld in der Zirkulation ersetzen, sondern darüber hinaus auch den gesteigerten Bedarf einer Volkswirtschaft hätten decken müssen, die sich auf den Zustand einer allgemein erhöhten Zahlungsbereitschaft einrichten sollte. Die Folge dieser Situation war die durch Bundesratsbeschluss vom 14. August (vgl. Beilage Nr. 6) angeordnete Emission von Bundeskassenscheinen zu Fr. 5, 10 und 20 „als Banknoten“, Scheinen, die sozusagen zufällig noch seit dem Jahre 1899 in den Gewölben des Bundeshauses lagerten, und die durch Bundesratsbeschluss vom 1. September (vgl. Beilage Nr. 10) angeordnete Ausfertigung und Ausgabe von Kriegsnoten in Abschnitten zu Fr. 40, beides Massnahmen, die besser vermieden worden wären, denn wenn man eine eigentliche Geldpanik verhindern will, so muss man von vornherein vermeiden, dass die Leute stutzig werden und sich ihre Gedanken über ungewohnte Zirkulationsmittel machen.

Das Bewusstsein der ungenügenden Versorgung mit Notenformularen konnte natürlich nicht ohne Einfluss auf die von der Nationalbank eingeschlagene Politik bleiben. Wenn durch das Zirkular vom 2. August den schweizerischen Bankinstituten Rückzahlungen in Beträgen von über Fr. 200 als Verletzung einer „patriotischen Solidaritätspflicht“ untersagt wurden, und damit indirekt einer stärkern Inanspruchnahme der zentralen

Notenbank durch die anderen Institute vorgebeugt wurde, so mag dabei auch die Befürchtung eine Rolle gespielt haben, dass bei einer stärkern Inanspruchnahme die Notenvorräte lange vor Erschöpfung der rechnungsmässigen Notenreserve zur Neige gehen könnten.

Die ungenügende Versorgung mit Notenformularen hatte aber noch eine weitere, bedenkliche Folge. Unser moderner Geldumlauf ist aufgebaut auf dem Prinzip der Fungibilität der einzelnen Geldsorten. Ein Fünffrankenstück ist genau ebensoviel wert wie fünf Einfrankenstücke, weil ich weiss, dass ich für fünf Einfrankenstücke jederzeit ein Fünffrankenstück erhalten kann und umgekehrt. Die Fungibilität der einzelnen Geldsorten ist keine automatisch sich einstellende Erscheinung; Jahrhunderte hindurch war sie unerreichbar, sie muss gesichert sein durch Massnahmen der Geldverwaltung. In jedem Staate mit geordnetem Geldumlauf ist eine Verwaltungsstelle vorhanden, meistens die zentrale Notenbank, der die Aufgabe obliegt, durch jederzeitige Umwechslung der diversen Geldsorten gegeneinander deren Fungibilität zu sichern. Bei uns liegt diese Aufgabe der Nationalbank ob; sie ist ihr Wochen hindurch nicht nachgekommen. Nicht allein in dem Sinne, dass sie Noten nicht gegen Metall gewechselt hat, denn dieser Aufgabe hat sie der Bundesratsbeschluss vom 30. Juli enthoben, sondern in dem Sinne, dass die Bank auch für die Umwechslung ihrer eigenen diversen Notenkategorien gegeneinander keine Sorge getragen, dem Verkehre grosse Noten aufgedrängt und kleine verweigert hat. Bis in die zweite Augusthälfte konnte der Mann, der einen 1000 Franken-Schein in Händen hatte, durchaus nicht sicher sein, dafür bei Bedarf 100 Scheine zu 5 Fr. und 25 Scheine zu 20 Fr. zu erhalten. Für jeden, der die Struktur einer modernen Geldverfassung klar erfasst hat, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass mit dem Augenblicke, da die Nationalbank durch Bundesratsbeschluss vom 30. Juli der Verpflichtung zur Einlösung ihrer Noten in Metall enthoben worden war, an Stelle dieser Verpflichtung eine andere getreten ist, die Verpflichtung zur Einlösung der grösseren Noten in Abschnitten zu 20 und zu 5 Fr., denn diese letzteren waren nun berufen, im inländischen Zahlungsmittelumlauf an Stelle des goldenen 20 Fr.- und des silbernen 5 Fr.-Stückes zu treten. Der Bundesratsbeschluss vom 30. Juli hat es unterlassen, diese Verpflichtung ausdrücklich zu statuieren und die Nationalbank nützte dieses Schweigen aus, indem sie die dennoch fast selbstverständliche Verpflichtung überhaupt nicht anerkannte. Die Scharen, die in den ersten Augusttagen die Bankkassen belagerten, setzten sich zu einem nicht geringen Teile aus Leuten zusammen, die nichts anderes wollten, als grosse Noten gegen kleine wechseln. Diese Umwechslung war fast immer nur mit Schwierig-

keiten und manchmal, selbst an den eigenen Schaltern der Nationalbank, überhaupt nicht zu bewerkstelligen.

Für einen Zweck sah die Nationalbank allerdings die absolute Notwendigkeit ein, kleine Sorten bereitzustellen. Durch Zirkular vom 31. Juli (vgl. Beilage Nr. 14) und wiederholte spätere Anzeigen in der Tagespresse hat sie der Industrie für Lohnzahlungen kleine Noten und Silber zur Verfügung gestellt. Aber unter Bedingungen, die die Kritik aufs entschiedenste herausfordern, nämlich: nur gegen Diskontopapier mit mindestens 30-tägiger Lauffrist. Man verstehe dies recht: nicht allein der Industrielle musste für 30 Tage Diskontozinsen bezahlen, in dessen Konvenienz es ohnehin lag, die für Lohnzahlungszwecke benötigte Summe bei der Nationalbank im Wege des Diskontokredites flüssig zu machen, diese Verpflichtung wurde auch dem Industriellen auferlegt, der über genügende disponible Mittel verfügte, den Diskontokredit der Nationalbank folglich gar nicht benötigte, und an die Nationalbank sich lediglich deshalb wandte, weil die für Lohnzahlungszwecke allein verwendbaren kleinen Sorten anderswo nicht erhältlich waren. Weil die Nationalbank infolge ihrer eigenen unzulänglichen Notenvorräte nicht in der Lage war, ihrer gesetzlichen Verpflichtung („den Geldumlauf des Landes zu regeln“) nachzukommen und dem Verkehre die benötigten Notenmengen in der benötigten Stückelung zur Verfügung zu stellen, deshalb wurden der schweizerischen Industrie die benötigten Lohnsummen mit 30 Tagen Diskontozinsen verteuert. Ich weiss sehr wohl, dass Verdienen immer gross geschrieben wird, möchte aber entschieden bestreiten, dass dies gerade der geeignete Augenblick und der geeignete Weg für Rentabilitätstendenzen gewesen wäre.

Und nun zum zweiten der erwähnten Momente: Furcht vor einer Verletzung der gesetzlichen Mindestdeckung. Bei einem Metallbestande von 200 und einem Notenumlauf von 275 Millionen Franken belief sich am 28. Juli die Notendeckung auf 72.7 %. Bis zum 31. Juli hat sich die Situation gründlich verschoben. Der Metallbestand ist zwar nur unbedeutend auf 198 Millionen Franken gesunken, aber der Notenumlauf ist auf 409 Millionen Franken gestiegen, die Notendeckung belief sich nur noch auf 48.4 %, die Notenreserve nur noch auf 85 Millionen Franken, und mit Hinblick auf die erwartete weitere starke Inanspruchnahme der Notenbank seitens der andern Bankinstitute, wie auch seitens der Eidgenossenschaft waren Befürchtungen, es könnte unter Umständen die gesetzliche Mindestdeckung nicht eingehalten werden, gewiss naheliegend. Eine ganze Reihe von Massnahmen hatte offenbar den Zweck, dieser Gefahr vorzubeugen. Durch Zirkular vom 2. August wurde die Inanspruchnahme seitens der anderen Bankinstitute in enge Grenzen gesetzt; am 3. August

folgte die Erhöhung des offiziellen Diskontosatzes auf 6 % (er wurde, vielleicht einige Tage zu lange, bis zum 30. Juli auf 3 $\frac{1}{2}$ % belassen, am 31. Juli auf 4 $\frac{1}{2}$ % erhöht); durch Zirkular vom 4. August (vgl. Beilage Nr. 16) wurden die Bankinstitute aufgefordert, ihre gesamten Bestände an Hartgeld und Noten bei der Nationalbank zur Gutschrift auf Girokonto einzuzahlen, und über ihr Guthaben im Girokonto nur nach Massgabe der wirklichen täglichen Bedürfnisse zu verfügen; am 5. August wurden die Bankinstitute, zur weitem Einschränkung der Inanspruchnahme, verständigt, dass Kunden, welche noch über Disponibilitäten im Girokonto verfügen, keine Wechsel mehr zum Diskonto einreichen dürfen, es sei denn, dass sie den Gegenwert der benötigten Banknoten zu zwei Dritteln in Diskontowechseln und zu einem Drittel in Goldmünzen erlegen. Kurz: mit allen Mitteln hat sich die zentrale Notenbank bemüht, das Mass ihrer Inanspruchnahme auf ein Minimum einzuschränken. Die Wirkungen dieser Politik konnten gewiss nicht ausbleiben. Sie machten sich im gesamten Verkehre als Knappheit an Zahlungsmitteln, in Bankkreisen aber in der Gestalt von Furcht bemerkbar, die Nationalbank könnte eines Tages die Diskontierungen überhaupt einstellen. Wenn die Giroguthaben bei der Nationalbank sich vom 27. Juli bis zum 31. August verdreifacht haben, so liegt die Erklärung hierfür gewiss zum grossen Teil ein der Tendenz vieler Bankinstitute, über das unmittelbare Bedürfnis hinaus diskontieren zu lassen, um sich durch ein grosses Giroguthaben von der weiteren Diskontierungswilligkeit der Nationalbank unabhängig zu machen.

V.

Die oberste, der Bankpolitik bei Beginn der Kriegskrisis gesetzte Aufgabe lautete nicht: Aufrechterhaltung der gesetzlichen Notenmindestdeckung, sondern sie lautete: Aufrechterhaltung des nationalen Wirtschaftsbetriebes, und von diesem Gesichtspunkte aus lassen sich schwere Bedenken gegen die restriktive Politik der Nationalbank nicht unterdrücken, Bedenken, die heute um so eher ausgesprochen werden dürfen, als ja die Nationalbank diese Politik seither aufgegeben und eine offen eingestandene Kursänderung vollzogen hat.

Das Nationalbankgesetz kennt keine Grenze der Notenemission, es kennt weder, wie das französische, ein Maximum der Notenemission, noch, wie das englische, ein Maximum des ungedeckten Notenumlaufes, noch, wie das deutsche und österreichische, eine indirekte Kontingentierung, es gibt vielmehr dem zentralen Noteninstitut das Recht, Banknoten „nach Bedürfnis des Verkehrs“ auszugeben, dieses „Recht“ aber hat sich faktisch, in der Schweiz wie anderswo, längst zu einer Pflicht der zentralen Notenbank entwickelt,

der Pflicht, dem Verkehr nach Massgabe seiner Bedürfnisse die benötigten Zahlungsmittel zur Verfügung zu stellen, sofern diese Bedürfnisse nur die Fähigkeit haben, in der Form der Einreichung von nationalbankfähigen Wechseln und innerhalb der den Einreichern eingeräumten Diskontokredite an das zentrale Noteninstitut heranzutreten. Und demgemäss gestaltete sich auch die der Bank „gestattete“ Wechseldiskontierung zu einer Verpflichtung in dem Sinne, dass die Aufrechterhaltung des nationalen Zahlungsverkehrs aufs engste gebunden ist an die Fähigkeit und Willigkeit der zentralen Notenbank, jederzeit gegen bankfähige Wechsel, wenn auch zu einem noch so hohen Zinssatze, Banknoten auszugeben. Die in den verschiedensten Ländern und zu verschiedensten Zeiten gesammelten Krisenerfahrungen haben evident erwiesen, dass jede Erschütterung dieses Vertrauens, jede begründete Befürchtung, es seien gegen beste Sicherheiten keine Zahlungsmittel, gegen bankfähige Wechsel keine Banknoten erhältlich, stets zu einer verheerenden Panik führt, und zwar desto entschiedener, je weniger liquide, im englischen Sinne dieses Wortes, die Bankverfassung des Landes, je weniger die Liquidität im Halten grosser Barbestände und Bankguthaben besteht, je mehr die Liquiditätspolitik von der Auffassung bestimmt ist, das Wechselportfeuille sei „zinstragende Kasse“. Auf Grund dieser Erfahrungen unterliegt es heute keinem Zweifel, dass die Einstellung, ja schon die blosser Einschränkung der Wechseldiskontierungen im Augenblicke einer Krisis eine in ihren Wirkungen viel verhängnisvollere Massnahme ist als eine vorübergehende Antastung der gesetzlichen Notenmindestdeckung.

Die Gesetzesvorschrift, der gemäss der Notenumlauf der Nationalbank zu mindestens 40 % metallisch zu decken sei, ist nicht tabu, sondern eine rationelle Vorkehrung gegen bestimmte Gefahren. Sie soll einer übermässig hohen Notenzirkulation entgegenwirken und dadurch einmal die jederzeitige Einlösbarkeit der Noten sichern, und zum zweiten der Inflationsgefahr entgegenwirken, der aus der Zeit der Assignatenwirtschaft in weiten Kreisen bekannten Gefahr, dass ein weit über den Bedarf hinausgehender Zahlungsmittelumlauf die Kaufkraft der Währungseinheit senken und somit eine allgemeine Preissteigerung herbeiführen könnte. Aber bestand im August 1914 wirklich die Gefahr einer irrational hohen Notenzirkulation? Nein. Wohl hat die Nationalbank zwischen dem 28. Juli und dem 5. August 19 Millionen Franken Hartgeld und 156 Millionen Franken Banknoten ausgegeben, wohl ist ihr Notenumlauf von 275 Millionen Franken am 28. Juli auf 452 Millionen Franken am 31. August gestiegen, aber diese Mehremission von zirka 180 Millionen Franken bedeutet durchaus keinen entsprechend

erhöhten Zahlungsmittelumlauf. Wir haben, nach den Schätzungen von Jöhr („Die schweizerische Volkswirtschaft im Kriegsfall“, 1912), normaliter im Lande zirka 60 Millionen Franken in Gold, 80 Millionen Franken in Fünffrankenstücken und 50 Millionen Franken in Silberscheidemünzen in Zirkulation. Von diesen zusammen 190 Millionen Franken umlaufender Zahlungsmittel sind in den ersten Tagen der Panik etwa zwei Dritteile spurlos verschwunden; sie wurden thesauriert, konnten also als Umlaufmittel nicht mehr funktionieren und mussten durch papierene Zahlungsmittel ersetzt werden. Es unterliegt gewiss keinem Zweifel, dass auch Banknoten in grossen Beträgen thesauriert wurden, was ebenfalls zu einer Steigerung der Notemission führen musste. Damit fällt aber auch das zweite Bedenken gegen die Erhöhung eines papierenen Zahlungsmittelumlaufes dahin. Zu einer allgemeinen Steigerung des Preisniveaus kann eine Schwellung des Zahlungsmittelumlaufes nur auf dem Umwege über den Markt führen, nur dann, wenn die vermehrten Zahlungsmittel sich in eine gesteigerte Nachfrage nach Waren und Diensten umsetzen, was dann natürlich eine Hausse der Preise und Löhne bewirkt. Werden aber die neu ausgegebenen Zahlungsmittel nicht zur Grundlage einer vermehrten Nachfrage, werden sie vielmehr, wie dies im August der Fall gewesen ist, aus Vorsicht in den Kassen zurückbehalten, thesauriert oder nur als Ersatz thesaurierter Zahlungsmittel in den Umlauf geleitet, dann ist eine Einwirkung ihrer Mehrausgabe auf das Preisniveau ausgeschlossen.

Wir kommen somit zum Schlusse, dass die in der ersten Periode der Panik stark restriktive Politik der Nationalbank durch die Rücksichtnahme auf die gesetzliche Notenmindestdeckung nicht zureichend begründet werden kann. Ich gehe aber noch einen Schritt weiter und meine: eine weniger restriktive Politik hätte viel zur raschen Beruhigung der Panik beigetragen, ohne dass deshalb die Gefahr einer Überschreitung der Deckungsvorschrift grösser geworden wäre. Im Gegenteil: hätte man vom ersten Tage der Krisis ab überall mit der Gewissheit rechnen dürfen, dass die zentrale Notenbank dem Verkehr die benötigten Zahlungsmittel unter allen Umständen zur Verfügung stellen will, selbst auf die Gefahr hin, dass dadurch vorübergehend eine Reduktion der Mindestdeckung etwa von 40 auf 33 % notwendig werden sollte, so wäre die Inanspruchnahme des Institutes dadurch nicht grösser, sondern kleiner geworden; die blosser Bereitwilligkeit, die Notendeckung unter Umständen zu reduzieren, hätte faktisch diese Massnahme überflüssig gemacht. In England hat zu wiederholten Malen die blosser Suspension der Bankakte, also die blosser Ermächtigung der Bank zur Überschreitung ihrer gesetzlichen Notengrenze, völlig ge-

nügt, um eine Panik zu brechen; auf die Suspension der Bankakte folgte nicht eine starke Steigerung des Notenumlaufes, vielmehr setzte dann stets in kürzester Frist ein Notenrückfluss ein. Sobald die Geschäftswelt nur weiss, dass sie unter allen Umständen Noten erhalten kann, will sie keine mehr haben.

Dass diese, jedem Krisenhistoriker längst geläufigen Erfahrungen sich auch in der Schweiz bestätigt haben, zeigt aufs deutlichste ein Vergleich der im August publizierten Nationalbankausweise mit den im September publizierten.

Situation der Schweizerischen Nationalbank.

Positionen der Ausweise	Datum des Ausweises									
	Juli		August				September			
	23.	31.	7.	15.	22.	31.	7.	15.	23.	30.
Werte in 1000 Franken										
1. Wechselfortefeuille	93,778	215,108	261,740	272,705	276,887	282,754	277,601	272,340	262,368	262,002
2. Lombardvorschüsse	13,986	32,041	32,297	28,155	27,120	26,242	22,029	19,308	17,254	16,807
3. Inanspruchnahme (1+2)	107,764	247,149	294,037	300,860	304,007	308,996	299,630	291,643	279,622	278,809
4. Notenumlauf	267,920	409,266	430,326	435,789	440,381	452,444	464,174	437,663	431,795	442,832
5. Metallbestand	199,011	197,833	207,535	213,066	219,250	222,497	224,983	229,643	231,796	236,053
6. Ungedeckter Notenumlauf	68,909	211,433	222,791	222,723	221,131	229,947	239,191	208,020	199,999	206,779
7. Notendeckung in %	71	44	48	49	50	49	49	52	54	53

Im August stand der Geldmarkt unter dem Regime einer restriktiven, bis etwa Mitte August einer schroff restriktiven Politik; mit allen Mitteln versuchte die Nationalbank ihrer Inanspruchnahme entgegenzuwirken. Dennoch ist zwischen dem 31. Juli und dem 31. August die Inanspruchnahme der Bank um 62 Millionen Franken, die Notenausgabe um weitere 43 Millionen Franken gestiegen, trotz starker Vermehrung der Metallbestände hat der ungedeckte Notenumlauf eine Zunahme erfahren, die Situation der Bank blieb gespannt, ungeachtet aller das gesamte Wirtschaftsleben lähmenden Bemühungen, die Inanspruchnahme einzudämmen.

Gegen Mitte August, nachdem die akute Panik nicht eigentlich überwunden als vielmehr erstickt war, machten sich Ansätze zu einer Änderung der mit dem Zirkular vom 2. August eingeschlagenen Politik bemerkbar. Sie kamen nicht allein in dem bereits besprochenen Zirkular vom 17. August (Beilage Nr. 17) zum Ausdruck, sie äusserten sich vor allem in einem von Tag zu Tag liberalern Verhalten der Nationalbank gegenüber den seitens anderer Banken an sie herantretenden Diskonto- und Lombardkreditbegehren, das sich am deutlichsten bei der Auswahl des Diskontomaterials (Behandlung der Lombard- und Finanzwechsel) manifestierte. Erleichtert wurde der Bank diese Politik durch die seit dem 7. August in ihren Ausweisen zum Ausdruck kommende ununterbrochene Steigerung ihrer Metallbestände. Das Wiederanwachsen der Silberbestände von 5.9 Millionen Fr. am 31. Juli auf 11.7 Millionen Fr. am 30. September dürfte wohl auf den all-

mählichen Rückfluss der in den Tagen der Panik thesaurierten Fünffrankenstücke zurückzuführen sein, wogegen die Steigerung der Goldbestände von 192 Millionen Fr. am 31. Juli auf 224 Millionen Fr. am 30. September zum Teil durch Ablieferungen der Goldmünzenbestände anderer Bankinstitute an die Nationalbankkassen, zum grössern Teil aber dadurch zu erklären ist, dass es der Nationalbank in diesen beiden Monaten, ungeachtet der Kriegswirren, möglich war, Gold im Auslande anzukaufen. Anfänglich nur innerhalb der Bankreise selbst wahrnehmbar und bekannt, ist diese Änderung in der Politik der Nationalbank gegen Ende August auch der breitem Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht worden. Die Einflüsse, die dabei massgebend gewesen sein mögen, lässt eine kurze Mitteilung der Tagespresse ahnen, wonach am 26. August in Bern eine Konferenz abgehalten worden wäre, an der der Vorsteher des eidgenössischen Finanzdepartements, der Präsident und der Vizepräsident des Bankrates und die Mitglieder des Direktoriums der Nationalbank teilgenommen haben. Nach den gleichen Pressberichten sei in dieser Konferenz beschlossen worden, „einen neuen Kurs einzuschlagen“. Man geht wohl nicht irre, wenn man annimmt, dass dieser neue Kurs darin bestehen sollte, an Stelle der restriktiven eine liberale, den Bedürfnissen des Verkehrslebens mehr entgegenkommende Politik treten zu lassen, der Inanspruchnahme der Nationalbank nicht mehr entgegenzuwirken, sondern die an sie herantretenden Bedürfnisse schlank zu befriedigen. Bestätigt wird diese Annahme

durch die in der Presse offiziell bekannt gegebenen Beschlüsse, die kurz nach jener Konferenz der Bankrat in seiner Sitzung vom 31. August gefasst hat. Es wurde beschlossen, die Diskontokredite der Banken generell um 40 % zu erhöhen und zur Erleichterung der Inanspruchnahme der Nationalbank durch die Banken diesen die Fakultät einzuräumen, bis zu 15 % des Diskontokredites durch Einreichung von Lombardwechseln mit einer zweiten Bankunterschrift zu verfügen. In der gleichen Sitzung wurden die organisatorischen Grundlagen einer Kriegslombardbank festgelegt, die alsdann durch Bundesratsbeschluss vom 9. September (vgl. Beilage Nr. 11) ihre Rechtsbasis erhalten und am 21. September ihre Tätigkeit begonnen hat. Damit war die Sicherheit der Kreditbeschaffung auch gegen solche Unterpfänder gewährleistet, die bei der Nationalbank nicht lombardfähig sind. Es hat indessen den Anschein, als wäre mit den Beschlüssen des Bankrates vom 31. August die Gründung der Darlehenskasse eigentlich überflüssig geworden; wenigstens hat das Institut bis Mitte Oktober nur für einige wenige Millionen Franken Lombardkredite ausbezahlt.

Wie wirkte nun dieser geänderte Kurs, der noch gefördert wurde durch die am 10. September erfolgte Herabsetzung des offiziellen Diskontosatzes auf 5 %, seinerseits auf die Situation der Nationalbank ein? Entspannend! Im August, unter dem Regime einer restriktiven, das Wirtschaftsleben beunruhigenden Politik, stieg die Inanspruchnahme der Bank; im September, unter dem Regime einer liberalen, die Krisis kalmierenden Politik, ist die Inanspruchnahme zurückgegangen, die Spannung der Situation hat nachgelassen. Die Verlegung der Wechselprotestfrist und der Rechtsstillstand, die am 21. August bis Ende September verlängert worden waren, (Beilagen Nr. 4 und 5) brauchten im September nicht wieder erneuert zu werden, an den Bankkassen nahm der Ein- und Auszahlungsverkehr allmählich wieder den gewohnten Charakter an, und die Situation der zentralen Notenbank selbst besserte sich zusehends. Vom 31. August bis zum 30. September ging die Inanspruchnahme um 30 Millionen Fr., von 309 auf 279 Millionen Fr. zurück; dieser Rückgang käme noch stärker zum Ausdruck, wenn die Ausweise der Nationalbank die Möglichkeit böten, zwischen der Inanspruchnahme durch Banken, Industrie und Handel auf der einen, der Inanspruchnahme durch die Staatswirtschaft auf der andern Seite zu unterscheiden. Dies ist nicht der Fall, die Position „Portefeuille“ des Ausweises umfasst, neben den eigentlichen Diskontowechseln, die von der Bank diskontierten Reskriptionen des Bundes, der Kantone und Gemeinden, und da deren Gesamtbetrag im Laufe des Monats September nicht unbeträchtlich gestiegen sein

dürfte, so lässt der dennoch eingetretene Rückgang der Inanspruchnahme auf eine entsprechend grössere Reduktion der Ansprüche im eigentlichen Diskonto- und Lombardgeschäft schliessen, wie dies übrigens bei der starken Depression, unter der das Wirtschaftsleben des Landes leidet, kaum anders zu erwarten wäre. Der ungedeckte Notenumlauf ging um 23 Millionen Fr. zurück, die Notendeckung stieg auf 53 %; es hat sich abermals die alte Erfahrung bewährt: es genügt, in der Krisis den Leuten Geld zu versprechen und sie wollen es gar nicht haben.

VI.

Ich versuche zum Schlusse die Konsequenzen zu ziehen, die sich meines Erachtens aus den eben geschilderten Vorgängen ergeben.

1. Die primäre Ursache der Krisis ist in Fehlern zu suchen, die nicht erst während, sondern lange vor der Krisis begangen wurden, und die am deutlichsten in der unzulänglichen Liquidität des schweizerischen Bankwesens zum Ausdruck kommen. An dieser Stelle wird nach erfolgter Wiederberuhigung der Verhältnisse die Arbeit einzusetzen haben, ich meine: die Wiederaufnahme der Arbeiten an dem seit bald einem Jahre vorbereiteten eidgenössischen Bankgesetz, das ja unter anderem auch die Grundlage für eine Beeinflussung der Liquiditätsverhältnisse schaffen wollte.

2. Die Wirksamkeit der möglichen Krisentherapie ist letzten Endes bestimmt durch die Grösse der Metallbestände, beziehungsweise der Notenreserven der zentralen Notenbank. Hieraus ergeben sich zwei wichtige Konsequenzen.

Einmal dürfte wohl für die Zukunft eine Politik vorzuzusehen sein, die die Metallbestände des Landes in höherer Masse als bisher bei der zentralen Notenbank konzentriert. Für den internen Zahlungsverkehr brauchen wir kein Gold, gut gedeckte Banknoten leisten dieselben Dienste; wogegen das im Umlauf befindliche Gold bei weitem nicht die gleichen Dienste leisten kann, wie das bei der Notenbank ruhende. Unter diesem Gesichtspunkte wäre unter anderem die Beibehaltung der 20 Fr.-Noten als normales Zirkulationsmittel auch nach der Überwindung der politischen Krisis zu wünschen.

Dazu ein weiteres. Grosse Metallbestände, eine prozentual hohe Notendeckung, also die eigentliche Basis der Krisisbereitschaft der Notenbank, sind in normalen Verhältnissen unrentabel, und so bedeutet die Versuchung, Konzessionen an Rentabilitätsabwägungen zu machen, eine Gefährdung der Krisisbereitschaft. Diese Versuchung ist aber ohne Frage bei einem Institute vorhanden, das, wie die Nationalbank, in der Presse und in den Kammern nicht selten als Defizitbank bezeich-

net wird und dessen Leitung unter dem deprimierenden Gefühle arbeitet, die von ihr erwarteten Reinerträge nicht erzielen zu können. Wenn infolge einer technischen Ungeschicklichkeit des Gesetzgebers der Eindruck entstehen konnte, dass die Nationalbank eigentlich verpflichtet sei, über die Aktiendividende hinaus noch mindestens die vom Bunde den Kantonen zugesprochenen Entschädigungen zu verdienen, wenn angesichts der Unmöglichkeit, dieser angeblichen Verpflichtung nachzukommen, von einer Verschuldung der Bank an den Bund gesprochen wird, so muss vom Gesetzgeber verlangt werden, dass er durch eine Gesetzesrevision, etwa nach den Vorschlägen, die seinerzeit Herr Nationalrat Eugster gemacht hat, die Situation klarstellt und der Bankleitung die Möglichkeit gibt, eine von Rentabilitätsabwägungen völlig unbeeinflusste Politik zu treiben.

3. Das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit einer gut geleiteten zentralen Notenbank darf nicht zum Glauben verführen, dass das blosse Bestehen einer solchen genügende Gewähr einer zweckmässigen Aktion auch zu Zeiten einer schweren Erschütterung des Geldmarktes zu bieten vermag. Was eine gut geleitete zentrale Notenbank in einer Krise zu leisten vermag, hat die Nationalbank geleistet. Aber sie hätte ein Bedeutendes mehr leisten und dem Lande viel Schaden ersparen können, wenn rechtzeitig, also lange vor der Krisis, ein im Detail durchdachtes System krisenpolitischer Massnahmen ausgearbeitet, die technische Ausführung dieser Massnahmen vorbereitet worden wäre. Zu diesem Ergebnis führt ein Vergleich der Verhältnisse in der Schweiz und der im Deutschen Reiche. Die Reichsbank hat von vornherein den ganzen Komplex der auftauchenden Fragen zu überblicken und zu meistern versucht, im Augenblicke des Ausbruches der Kriegskrisis lagen auch die ausgearbeiteten Pläne der finanziellen Mobilmachung und der organisierten Kredithilfe als fertige Gesetzesvorlage vor, Anordnung und Ausführung eines ganzen Systems ineinandergreifender Massnahmen erfolgte fast gleichzeitig. Dem gegenüber konnten wir uns in der Schweiz des Eindruckes nicht erwehren, dass die Nationalbank, ohne ein solches im Detail vorbedachtes Programm, sich von den Ereignissen, wie und wann sie eben eintraten, überraschen und zu Massnahmen zwingen liess, die der Augenblick eingab, und deren Wirkungen nicht immer genügend vorbedacht waren. Dies aussprechen, heisst für die Zukunft den Wunsch nach einer besser organisierten Krisenbereitschaft formulieren.

Beilage Nr. 1.

BUNDESRATSBESCHLUSS BETREFFEND DIE AUSGABE VON 20 FRANKEN-BANKNOTEN UND DEN GESETZLICHEN KURS DER BANKNOTEN DER SCHWEIZERISCHEN NATIONALBANK. Vom 30. Juli 1914.

Art. 1. Die Schweizerische Nationalbank ist ermächtigt, 20 Franken-Banknoten auszugeben.

Art. 2. Für die Banknoten der Schweizerischen Nationalbank wird der gesetzliche Kurs erklärt. Infolgedessen gilt jede Zahlung, die mittelst dieser Banknoten gemacht wird, im Lande als rechtsgültig erfolgt. Die Nationalbank ist von der Verpflichtung enthoben, die Banknoten gegen Metallgeld einzulösen; dagegen bleibt sie verpflichtet, die gesetzliche Deckung der Noten in vollem Umfange aufrechtzuerhalten.

Beilage Nr. 2.

BUNDESRATSBESCHLUSS BETREFFEND DIE AUSGABE VON 5 FRANKEN-BANKNOTEN. Vom 3. August 1914.

Art. 1. Der Bundesrat ist ermächtigt, der Schweizerischen Nationalbank vorübergehend die Ausgabe von Banknoten in Abschnitten von 5 Franken zu bewilligen.

Auf diese Banknoten finden die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank in vollem Umfange Anwendung.

Art. 2. Dieser Beschluss wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft.

Beilage Nr. 3.

BUNDESRATSBESCHLUSS BETREFFEND DIE AUSGABE VON 5 FRANKEN-BANKNOTEN. Vom 3. August 1914.

Art. 1. Die Schweizerische Nationalbank ist ermächtigt, nach Massgabe des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914, betreffend die Ausgabe von 5 Franken-Banknoten, Banknoten in Abschnitten von 5 Franken auszugeben.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt heute, den 3. August 1914, in Kraft.

Beilage Nr. 4.

BUNDESRATSBESCHLUSS BETREFFEND DIE BEWILLIGUNG VON RESPEKTTAGEN AUF WECHSEL. Vom 3. August 1914.

Für alle Ende Juli 1914 und die nachfolgenden Tage fälligen Wechsel werden 30 Respekttage bewilligt. Die Protestfrist beginnt deshalb erst zu laufen, nachdem diese Respekttage verstrichen sind.

Beilage Nr. 5.

BUNDESRATSBESCHLUSS BETREFFEND GEWÄHRUNG EINES RECHTSSTILLSTANDES. Vom 5. August 1914.

Art. 1. Für das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird bis zum 31. August 1914 Rechtsstillstand gewährt.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Beilage Nr. 6.

BUNDESRATSBESCHLUSS BETREFFEND DIE AUSGABE VON BUNDESKASSENSCHEINEN VON 5, 10 UND 20 FRANKEN ALS BANKNOTEN. Vom 14. August 1914.

Art. 1. Das eidgenössische Finanzdepartement wird beauftragt, die in den Jahren 1899 und 1900 vorbereiteten Bundeskassenscheine, nämlich:

2,000,000 Stück zu Fr. 5 = Fr. 10,000,000
1,000,000 » » » 10 = » 10,000,000
500,000 » » » 20 = » 10,000,000

im ganzen Fr. 30,000,000

durch Aufdruck der hierfür vorgesehenen Unterschriften und Hinzusetzung des Datums vom 10. August 1914 beförderlichst fertigzustellen und der Schweizerischen Nationalbank zu übergeben.

Die Schweizerische Nationalbank wird diese Scheine in Umlauf setzen.

Art. 2. Gemäss einer Vereinbarung zwischen dem Bund und der Schweizerischen Nationalbank haftet für die Einlösung der Bundeskassenscheine neben der eidgenössischen Staatskasse auch die Schweizerische Nationalbank.

Die Schweizerische Nationalbank ist verpflichtet, die Bundeskassenscheine wie ihre Banknoten zu behandeln und namentlich für diese Scheine die gleiche Deckung wie für ihre Noten zu unterhalten.

Art. 3. Die Bundeskassenscheine haben gesetzlichen Kurs, wie es für die Banknoten der Schweizerischen Nationalbank durch Bundesratsbeschluss vom 30. Juli 1914 beschlossen worden ist.

Die eidgenössische Staatskasse und die Schweizerische Nationalbank sind bis auf weiteres von der Verpflichtung enthoben, die Bundeskassenscheine gegen Metallgeld einzulösen.

Art. 4. Der Bundesrat wird den Zeitpunkt der Einlösung und des Rückzuges der Bundeskassenscheine festsetzen.

Art. 5. Dieser Beschluss tritt am 15. August 1914 in Kraft.

Beilage Nr. 7.

BUNDESRATSBESCHLUSS BETREFFEND SCHUTZ DER IN DER SCHWEIZ DOMIZILIERTEN SCHULDNER GEGENÜBER DEN IM AUSLANDE DOMIZILIERTEN GLÄUBIGERN. Vom 17. August 1914.

Art. 1. Der in der Schweiz domizilierte Schuldner ist bis auf weiteres befugt, seinem im Auslande domizilierten Gläubiger die gleichen Stundungseinreden entgegenzuhalten, die dem im Auslande domizilierten Schuldner auf Grund von Rechtsnormen, die im Lande seines Wohnsitzes erlassen worden sind, gegenüber dem in der Schweiz domizilierten Gläubiger zustehen.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt mit dem 17. August 1914 in Kraft.

Beilage Nr. 8.

BUNDESRATSBESCHLUSS BETREFFEND DIE VERLEGUNG DER PROTESTFREIHEIT FÜR WECHSEL. Vom 21. August 1914.

Art. 1. Der Bundesratsbeschluss vom 3. August 1914 betreffend die Bewilligung von Respekttagen für Wechsel,

durch den der Beginn der vom Gesetz zur Erhebung des Protestes mangels Zahlung aufgestellten Frist um 30 Tage hinausgeschoben wird, gilt für die gezogenen und eigenen Wechsel, die auf Ende Juli und während des Monats August 1914 fällig geworden sind oder fällig werden.

Art. 2. Für die im Monat September 1914 fällig werdenden, gezogenen und eigenen Wechsel beginnt die vom Gesetze zur Erhebung des Protestes mangels Zahlung aufgestellte Frist mit dem 1. Oktober 1914 zu laufen.

Art. 3. Dieser Beschluss tritt mit dem 1. Oktober 1914 in Kraft.

Art. 4. Der Bundesratsbeschluss vom 4. August, betreffend die Bewilligung von Respekttagen, und der vorliegende Beschluss treten am 1. Oktober 1914 ausser Kraft.

Beilage Nr. 9.

BUNDESRATSBESCHLUSS BETREFFEND VERLÄNGERUNG DES GEWÄHRTEN RECHTSSTILLSTANDES. Vom 21. August 1914.

Art. 1. Der durch Bundesratsbeschluss vom 5. August 1914 für das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft gewährte Rechtsstillstand wird bis zum 30. September verlängert.

Art. 2. Der vorliegende Beschluss tritt am 1. September 1914 in Kraft.

Beilage Nr. 10.

BUNDESRATSBESCHLUSS BETREFFEND DIE AUSGABE VON 40 FRANKEN-BANKNOTEN DURCH DIE SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK. Vom 1. September 1914.

Art. 1. Die Schweizerische Nationalbank wird ermächtigt, in der Schweiz 40 Franken-Banknoten herstellen zu lassen und sie im Bedarfsfalle auszugeben.

Auf diese Banknoten finden die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank uneingeschränkte Anwendung.

Art. 2. Die 40 Franken-Banknoten werden, gleich wie die anderen von der Schweizerischen Nationalbank ausgegebenen Banknoten, gesetzlichen Kurs haben. Infolgedessen gilt jede Zahlung, die mit diesen Noten gemacht wird, im Lande als rechtsgültig erfolgt. Die Nationalbank ist von der Verpflichtung enthoben, die Banknoten gegen Bargeld einzulösen; dagegen bleibt sie verpflichtet, die nötige Deckung der Noten in vollem Umfange aufrechtzuerhalten.

Art. 3. Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 1. September 1914 in Kraft.

Beilage Nr. 11.

BUNDESRATSBESCHLUSS ÜBER DIE DARLEHENS-KASSE DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT. Vom 9. September 1914.

Art. 1. Der Bund errichtet unter dem Namen Darlehenskasse der schweizerischen Eidgenossenschaft *Caisse de prêts de la Confédération suisse* Cassa di prestiti della Confederazione svizzera ein Kreditinstitut, das bestimmt ist, in der Schweiz domizilierten Personen und Firmen gegen faustpfändliche Sicherheit Darlehen zu gewähren.

Die Darlehenskasse der schweizerischen Eidgenossenschaft hat eigene juristische Persönlichkeit.

Art. 2. Die Darlehenskasse der schweizerischen Eidgenossenschaft hat ihren Sitz im Domizil des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank in Zürich und errichtet Zweigniederlassungen bei allen Zweiganstalten der Schweizerischen Nationalbank.

Art. 3. Die schweizerische Eidgenossenschaft haftet für die sämtlichen Verbindlichkeiten der Darlehenskasse.

Art. 4. Die Darlehenskasse ist ermächtigt, sich die erforderlichen Betriebsmittel durch Ausgabe von Darlehenskassenscheinen zu beschaffen.

Diese Scheine lauten auf 25 Fr. und haben gesetzlichen Kurs. Infolgedessen gilt jede Zahlung, die mittelst dieser Scheine gemacht wird, im Lande als rechtsgültig erfolgt.

Die Darlehenskasse der schweizerischen Eidgenossenschaft und die schweizerische Eidgenossenschaft selbst sind bis auf weiteres nicht verpflichtet, die Darlehenskassenscheine gegen Metall oder Banknoten einzulösen.

Die Darlehenskassenscheine werden als Banknotendeckung im Sinne des durch Bundesgesetz vom 24. Juni 1911 abgeänderten Art. 20 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank den Wechseln, Checks, Schuldverschreibungen und Schatzscheinen gleichgestellt.

Der Bundesrat bestimmt auf Antrag des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank den jeweiligen Höchstbetrag der Emission.

Der Gesamtumlauf an Darlehenskassenscheinen darf, soweit er nicht durch Barschaft gedeckt ist, die Summe der durch Faustpfand gedeckten Forderungen der Darlehenskasse nicht übersteigen.

Art. 5. Die Darlehenskassenscheine tragen die Unterschrift des Vorstehers des eidgenössischen Finanzdepartements und des Direktors des eidgenössischen Kassen- und Rechnungswesens. Der letztere unterschreibt für die eidgenössische Staatskasse.

Ihre Anfertigung, Einziehung und Vernichtung geschieht unter der Kontrolle des eidgenössischen Finanzdepartements.

Nachahmungen und Fälschungen von Darlehenskassenscheinen stehen unter den Strafbestimmungen der Art. 66 bis 74 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1905 über die Schweizerische Nationalbank.

Art. 6. Die Kasse gewährt Darlehen gegen Eigenwechsel auf 1 bis 3 Monate gegen Verpfändung folgender Sicherheiten:

- a) Obligationen des Bundes, der Bundesbahnen, der verstaatlichten Eisenbahnen, der Kantone und schweizerischer Gemeinden bis zu höchstens 80 % des Tagespreises;
- b) Obligationen und Pfandbriefe schweizerischer Banken, Eisenbahnen und industrieller Unternehmungen, sofern sie öffentlich kotiert sind, bis zu höchstens 70 % des Tagespreises;
- c) Kassaobligationen und Sparhefte schweizerischer Banken und Sparkassen bis zu höchstens 70 % des Nominalbetrages;
- d) solide Schuldbriefe, Gülten und Forderungen, die durch Grundpfandverschreibungen gesichert sind, bis zu höchstens 60 % des Kapitalbetrages;

e) in der Schweiz öffentlich kotierte Aktien bis zu höchstens 50 % des Tagespreises, jedoch keinesfalls höher als bis zum Nominalbetrage;

f) öffentlich kotierte Obligationen auswärtiger Staaten, Gemeinden, Eisenbahnen und solider industrieller Unternehmungen bis zu höchstens 50 % des Tagespreises;

g) Rohstoffe und Rohprodukte, welche nicht dem Verderben ausgesetzt sind, bis zu höchstens 50 % des durch sorgfältige Schätzung ermittelten marktgängigen Wertes; Rohstoffe und Rohprodukte, welche einem bedeutenden Preiswechsel unterliegen, werden als Sicherheit nur angenommen, wenn eine dritte, für den Darlehensbetrag habhafte Person oder Firma Solidarbürgschaft leistet.

Wo für Wertschriften, die zur Belehnung eingereicht werden, kein Kurs notiert ist, wird der Tagespreis nach einheitlichen Instruktionen der Zentralverwaltung der Darlehenskasse festgestellt.

Der Entscheid über die Annahme der angebotenen Sicherheiten steht der Verwaltung der Darlehenskasse zu; sie ist nicht verpflichtet, die Gründe einer erfolgten Ablehnung anzugeben.

Art. 7. Wertschriften sind der Darlehenskasse mit besonderer Faustpfandverschreibung zu übergeben.

Ordrepapiere sind mit Blankoindossament, Namenpapiere mit Blankozession des Vorschussnehmers zu versehen.

Rohstoffe und Rohprodukte werden als Sicherheit nur angenommen, wenn sie entweder in einem öffentlichen Lagerhaus niedergelegt werden, oder wenn die Besitzübertragung sonst in unzweideutiger Weise erfolgt ist.

Art. 8. Die Pfänder haften für die Kapitalforderungen der Darlehenskasse, sowie für Zinsen und Kosten.

Findet die Darlehenskasse, dass der Wert der Unterpfänder unter den der Belehnung zugrunde gelegten Betrag gesunken ist, so ist der Schuldner verpflichtet, auf vorherige, durch eingeschriebenen Brief gemachte Aufforderung hin, entweder vermehrte Sicherheit oder entsprechende Abzahlung zu leisten.

Kommt der Schuldner dieser Aufforderung nicht nach, oder ist er mit der Rückzahlung des Darlehens im Rückstand, so ist die Kasse berechtigt, nach fruchtloser Mahnung und Androhung des Verkaufes das Guthaben als verfallen zu erklären, die Hinterlagen auf dem ihr gutscheinenden Wege zu veräussern und den Erlös mit ihrem Guthaben zu verrechnen.

Auch wenn der Schuldner in Konkurs gerät, bleibt die Darlehenskasse zum aussergerichtlichen Verkauf des Unterpfandes gemäss dem vorausgehenden Absatz berechtigt.

Selbst erwerben kann die Darlehenskasse das Unterpfand nur bei einer öffentlichen Versteigerung.

Art. 9. Der Zinsfuss für die gewährten Vorschüsse soll in der Regel derselbe sein wie der Lombardzinsfuss der Schweizerischen Nationalbank und ist jeweilen öffentlich bekanntzumachen.

Art. 10. Das Direktorium der Schweizerischen Nationalbank leitet und verwaltet die Darlehenskasse für Rechnung des Bundes, unter Mitwirkung der Lokaldirektionen der Zweiganstalten.

Das Direktorium besorgt die allgemeine Leitung und die zentrale Verwaltung.

Bei den Zweigniederlassungen der Darlehenskasse werden besondere Komitees je aus einem Mitglied der Lokaldirektion der Schweizerischen Nationalbank als Vorsitzenden und aus drei bis fünf Mitgliedern gebildet, welche vom Bundesrat auf unverbindlichen Vorschlag des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank gewählt werden.

Die Darlehenskasse wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Mitglieder des Direktoriums und des Generalsekretärs der Schweizerischen Nationalbank, die zu zweien namens der Darlehenskasse der schweizerischen Eidgenossenschaft zeichnen.

Das Direktorium wird die weiteren Beamten bezeichnen, die zur Führung der Kollektivunterschrift namens der Darlehenskasse berechtigt sind.

Art. 11. Die Geschäfte und Werte der Darlehenskasse der schweizerischen Eidgenossenschaft sind von denjenigen der Schweizerischen Nationalbank getrennt zu halten.

Art. 12. Die Komitees beschliessen über die Darlehen an eine einzelne Person oder Firma bis zum Betrage von 50,000 Fr.

Dem Vorsitzenden steht in jedem einzelnen Falle das Vetorecht gegen die gefassten Beschlüsse zu; bei solchen und anderen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Komitee und dem Vorsitzenden entscheidet die Zentralverwaltung in letzter Instanz.

Darlehensbegehren, welche den Betrag von 50,000 Fr. übersteigen, sind der Zentralverwaltung mit dem Gutachten des Komitees zum Entscheide vorzulegen.

Art. 13. Der gesamte Geschäftsgewinn der Darlehenskasse, nach Abzug der von der Schweizerischen Nationalbank verrechneten Verwaltungskosten und der vom Bundesrat festzusetzenden Entschädigungen an die Mitglieder des Komitees, fällt der Bundeskasse zu.

Die Rechnungsstellung hat nach den Grundsätzen des Obligationenrechtes stattzufinden; der erste Abschluss wird auf den 30. Juni 1915 festgesetzt.

Der Jahresgewinn wird bis zu vollständiger Liquidation der Darlehenskasse vorgetragen.

Es ist Sache des Bundesrates, die von der Zentralverwaltung aufgestellten Rechnungen zu genehmigen und dieser Verwaltung die Entlastung zu erteilen.

Art. 14. Sobald die Darlehenskasse kein Bedürfnis mehr sein wird für den regelmässigen Gang des Wirtschaftslebens, wird der Bundesrat auf Antrag des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank deren Liquidation verfügen.

Er wird die näheren Anordnungen für einen raschen Rückzug der Darlehenskassenscheine aus dem Umlauf treffen.

Der Gegenwert allfällig nicht zur Rückzahlung vorgewiesener Darlehenskassenscheine ist während 10 Jahren bei der eidgenössischen Staatskasse in Bern zum Zwecke nachträglicher Einlösung zu hinterlegen. Nach Verfluss dieser Frist fallen die nicht bezogenen Beträge an den schweizerischen Invalidenfonds.

Art. 15. Die an die Ordre der Darlehenskasse ausgestellten Eigenwechsel, sowie die von der Kasse ausgehenden Akten, insbesondere die von ihr erteilten Quittungen, sind von den kantonalen Stempelsteuern befreit.

Art. 16. Dieser Beschluss tritt mit dem 9. September 1914 in Kraft; die Geschäftseröffnung der Darlehenskasse wird auf den 21. September 1914 festgesetzt.

Beilage Nr. 12.

RUNDSCHREIBEN DES DIREKTORIUMS DER SCHWEIZERISCHEN NATIONALBANK AN DIE SCHWEIZERISCHEN BANKEN UND BANKIERS. Vom 28. Juli 1914.

Die politische Lage veranlasst uns, Sie auf die ernstesten Folgen für die gesamte Volkswirtschaft des Landes aufmerksam zu machen, welche übermässige Rückzüge von Metall bei unserm Institut haben könnten dadurch, dass sie seine Emissionskraft bedeutend schwächen würden.

Die Situation der Bank ist heute sehr stark. Wir haben einen Metallschatz von 200 Millionen und besitzen bedeutende Reserven von Noten aller Abschnitte. Weiter liegen in unseren Tresors Kriegsnoten zu Fr. 20 und Fr. 5 bereit zur Ausgabe auf Ermächtigung der Bundesbehörden, falls der Krieg international werden sollte. Die Banken und mit ihnen das ganze Land haben das allergrösste Interesse, dass der Nationalbank nicht Gold und Silber zur Thesaurierung entzogen werde; denn diese Rückzüge würden den Betrag von Noten, die wir zur Verfügung des Publikums stellen können, um das Mehrfache vermindern.

Wir rechnen mit Bestimmtheit darauf, dass Sie die Nationalbank bei der Erfüllung ihrer wirtschaftlichen Aufgabe unterstützen werden.

Indem wir Sie bitten, uns den Empfang dieses Schreibens zu bestätigen, zeichnen wir etc.

Beilage Nr. 13.

COMMUNIQUÉ DES DIREKTORIUMS DER SCHWEIZERISCHEN NATIONALBANK. Vom 28. Juli 1914.

Mit Rücksicht auf die allgemeine politische Lage, welche für die Schweiz unter Umständen schwierige Verhältnisse bringen kann, und um dem Lande einen möglichst grossen Vorrat an Edelmetall zu erhalten, hat das Direktorium der Schweizerischen Nationalbank in seiner Sitzung vom 28. Juli beschlossen, alle Geschäftsbeziehungen mit Firmen abzubrechen, die in diesen Zeiten spekulativ, um einen Kursgewinn zu erzielen, oder für irgendwelche andere Operation, die ohne Barschaftsexport geregelt werden könnte, Gold- und Silbermünzen ins Ausland ausführen.

Das Direktorium hat diesen Beschluss gefasst, um der Bank im Interesse des ganzen Landes nach Möglichkeit die gegenwärtige Metallreserve von mehr als 200 Millionen Franken zu erhalten, eine Reserve, welche der Bank eine für alle Bedürfnisse des Landes hinreichende Emissionskraft sichert.

Beilage Nr. 14.

BEDINGUNGEN DER SCHWEIZERISCHEN NATIONALBANK FÜR DIE ABGABE VON KLEINEN NOTEN, SILBER UND SCHEIDEMÜNZEN AN DIE ARBEITGEBER ZU ZAHLTAGSZWECKEN. Vom 31. Juli 1914.

Die Schweizerische Nationalbank ist bereit, den Arbeitgebern ihren Vorrat an kleinen Noten, von Silber und Scheidemünzen für Zahltagzwecke zur Verfügung zu stellen unter folgenden Bedingungen:

1. Der Zweiganstalt des Rayons sind zu diesem Zwecke mindestens 3 Tage vor dem Zahltag die Lohnlisten einzureichen mit Angabe der gewünschten Summen von kleinen Noten, von Silber und Scheidemünzen.

2. Die Zweiganstalten werden sich bemühen, die Zahltagsgelder möglichst in der gewünschten Zusammensetzung zu liefern, jedoch unter Beschränkung der Silber- und Scheidemünzabgabe auf das unumgänglich Notwendige.

3. Die betreffenden Firmen haben sich ein Girokonto bei der Schweizerischen Nationalbank eröffnen zu lassen. Die Bank lehnt es ab, Firmen in dieser Weise zu Diensten zu stehen, die diese Bedingung nicht erfüllen.

4. Der Gegenwert der verlangten Zahltagsgelder ist durch Einreichung von bankfähigem Diskontopapier von mindestens 30- und längstens 90tägiger Laufzeit zu decken. Ausser Kundenwechseln mit der gesetzlich erforderlichen zweiten Unterschrift werden auch Akzente der ordentlichen Bankverbindung als Deckung angenommen.

Beilage Nr. 15.

RUNDSCHREIBEN DES DIREKTORIUMS DER SCHWEIZERISCHEN NATIONALBANK AN DIE SCHWEIZERISCHEN BANKEN UND BANKIERS. Vom 2. August 1914.

Infolge der umfangreichen und andauernden Geldrückzüge bei allen schweizerischen Banken sind die Geldverhältnisse unseres Landes sehr ernst geworden. In der Zeit vom 25. bis 31. Juli hat die Nationalbank 19 Millionen Metallgeld eingebüsst, und ihr Notenumlauf ist von 270 auf 385 Millionen Franken gestiegen. Einzelne Banken scheinen in der Ausgabe des Geldes nicht genügend zurückhaltend gewesen zu sein und in üblicher Weise die Kundschaft bedient zu haben. Es ist unumgänglich notwendig, dass diese Rückzüge aus Spar- oder Depotrechnungen aufhören, damit ein finanzieller Zusammenbruch vermieden wird, welcher die durch die internationale Politik geschaffene Lage noch verschlimmern würde.

Wir laden aus diesem Grunde alle Banken ein, die Rückzahlungen an Privatpersonen auf Fr. 200 für Depotrechnungen und Fr. 50 für Sparrechnungen im einzelnen Falle zu beschränken, keinerlei Zugeständnisse in bezug auf die Kündigungsfristen zu machen und endlich die Auszahlungen an die Industrie zum Zwecke der Lohnzahlungen lediglich auf Grund und nach Massgabe der vorzulegenden Lohnlisten vorzunehmen. Wir hoffen, dass infolge dieser Massnahme die in letzter Zeit in Reserve gelegten Gelder wieder zum Vorschein kommen werden. Die gegenwärtige Aufforderung erlassen wir nach Rücksprache mit dem Vorsteher des eidgenössischen Finanzdepartements; sie besitzt die Genehmigung der hohen eidgenössischen Behörden. Banken, welche ihre patriotische Solidaritätspflicht ausser acht lassen, nicht bestrebt sein sollten, dieser Einladung Folge zu geben, dürften auf eine Fortsetzung der ihnen von der Nationalbank gewährten Unterstützung nicht rechnen.

Beilage Nr. 16.

RUNDSCHREIBEN DES DIREKTORIUMS DER SCHWEIZERISCHEN NATIONALBANK AN DIE SCHWEIZERISCHEN BANKINSTITUTE. Vom 4. August 1914.

Von verschiedenen Seiten ist uns die Mitteilung zugegangen, dass die Banken des Landes wünschen, für ihre

Akzente und Domiziliationen von dem Zahlungsaufschub von 30 Tagen, der vom Bundesrat für die Ende Juli und folgende Tage verfallenden Wechsel bewilligt worden ist, keinen Gebrauch zu machen, sofern die Nationalbank bereit sei, ihnen durch Diskontierung von Erneuerungsabschnitten entgegenzukommen.

Wir sind durchaus bereit, in dieser Richtung unser Möglichstes zu tun und werden durch Hereinnahme von Prolongationswechseln gleicher Qualität den Banken tunlichst entgegenkommen. Immerhin müssen wir darauf aufmerksam machen, dass die Lage noch eine ausserordentlich gespannte ist, und dass die Nationalbank, trotzdem sie ihren Metallvorrat in den letzten Tagen durch Importe noch hat stärken können, bereits sehr nahe an der Grenze ihrer Emissionskraft angelangt ist.

Unter diesen Umständen ist es ein Gebot der Selbsterhaltung der schweizerischen Banken, und eine ernste Pflicht dem ganzen Lande gegenüber, dass sie die Nationalbank nach Kräften unterstützen.

Nur diejenigen Institute, die dies in der nachstehend beschriebenen Weise tun, können wir bei der Erneuerung ihrer Abschnitte berücksichtigen. Die Unterstützung der Nationalbank kann nützlich nur folgendermassen geschehen:

1. Wenn die Banken selber kein Bargeld mehr ausgeben.

2. Wenn sie ihre Reserven an Barschaft unverzüglich bei der Nationalbank einzahlen, wogegen wir uns verpflichten, ihnen den Gegenwert in Noten nach Massgabe ihrer dringenden Bedürfnisse täglich auszuzahlen. Derart kann die Leistungsfähigkeit der Nationalbank für die Ausgabe von Noten um das 2 $\frac{1}{2}$ fache der einbezahlten Beträge gesteigert werden.

3. Wenn die Banken weiter ihre Reserven an Banknoten wieder in Girorechnung bei der Nationalbank einzahlen und sie nur nach Massgabe ihrer wirklichen Bedürfnisse wieder abheben. Es ist tatsächlich eine Gefahr für die Leistungsfähigkeit der Nationalbank und damit für die Zahlungsfähigkeit aller Banken des Landes, wenn nutzlos Noten in den Kassen der Banken angehäuft werden, wie dies nach unseren Wahrnehmungen mehrfach geschehen ist.

Wir erwarten von den schweizerischen Banken, dass sie in diesen schwierigen Zeiten einen tatkräftigen Beweis der Solidarität unter sich und mit dem neutralen Noteninstitut des Landes ablegen. Wenn durch die besprochenen Einzahlungen die Lage der Nationalbank erleichtert, ihr Metallschatz vermehrt und ihr Notenumlauf vermindert wird, dann wird dies nicht nur ihre Leistungsfähigkeit für die kommenden Tage steigern, sondern auch dem ganzen Lande die Beruhigung geben, dass die finanziellen Hilfskräfte der Banken noch nicht erschöpft sind und so in wirksamer Weise zur Beruhigung beitragen.

Wir bitten Sie, uns den Empfang dieses Schreibens zu bestätigen und würden uns freuen, wenn Sie uns gleichzeitig mitteilen könnten, dass die Einzahlung Ihrer Reserven an Bargeld und Noten bereits erfolgt ist.

Beilage Nr. 17.

RUNDSCHREIBEN DER SCHWEIZERISCHEN NATIONALBANK AN DIE SCHWEIZERISCHEN BANKEN UND BANKIERS. Vom 17. August 1914.

Unser Zirkular vom 2. August scheint von einzelnen Banken übermässig streng ausgelegt zu werden. Wir sehen

uns deshalb veranlasst, unsere Absichten im nachstehenden des Genauern auseinanderzusetzen. Das Bestreben, welches unsere Empfehlung, die Auszahlungen an Privatpersonen auf Depotrechnungen und Sparheften einzuschränken, zugrunde lag, bestand darin, die Rückzüge zum Zwecke blosser Thesaurierung zu erschweren und ihnen damit Einhalt zu tun; wir befürchteten nämlich, die Abhebungen könnten einen derartigen Umfang annehmen, dass die Banken dadurch zu sehr geschwächt würden.

Mit Überlegung haben wir davon abgesehen, gleichzeitig für aufeinanderfolgende Leistungen an die nämliche Privatperson die Beachtung von Fristen naheulegen, als wir die Begrenzung der Auszahlungen an Privatpersonen auf Fr. 200 für Depotrechnungen und auf Fr. 50 für Sparhefte empfahlen. Wir setzten voraus, dass die Banken von Fall zu Fall den wirklichen Bedürfnissen ihren Kunden, sowie deren wirtschaftlichen Lage Rechnung tragen und ganz besonders die Zahl der vom einzelnen Kunden abhängigen Personen berücksichtigen würden. Mit Unrecht ist somit behauptet worden, die Nationalbank habe für wiederholte Abhebungen desselben Kunden Zwischenzeiten vorgeschrieben. Auch war es nicht unsere Meinung, dass

das Zirkular auf die Kontokorrent- und Checkrechnungen von Handelsgeschäften oder gewerblichen Unternehmen angewendet werden solle.

Unser Ziel war und bleibt es, dem Lande einen normalen, für die tatsächlichen Bedürfnisse ausreichenden Geldumlauf zu sichern und zu diesem Behufe den Abhebungen zu nicht unmittelbarer und dringender Verwendung eine Schranke zu setzen. Wir sind der Ansicht, dass die Banken den Zahlungen, welche sich mittelst Giri oder Verrechnungsschecks ausführen lassen (in der Art des englischen Crossing Checks), jede mögliche Begünstigung einräumen sollten. Um das wirtschaftliche Leben, sowie den handelsmässigen Austausch in den gegenwärtigen schweren Zeiten zu erleichtern, ersuchen wir die Banken angelegentlichst, ihren Kunden den Gebrauch der Verrechnungsschecks in allen denjenigen Fällen vorzuschlagen, wo der Ausgleich sich nicht durch Verrechnung zwischen Konti bewerkstelligen lässt.

Wir geben uns der Hoffnung hin, dass Sie sich werden bereitfinden lassen, der Aufforderung Beachtung zu schenken, die wir uns gestatten, hiermit an Sie zu richten.

